

**Tarif
des
Verkehrsverbundes Vogtland
(VTV)**

Gültig ab 01.08.2017

Änderungen und
Ergänzungen nach
Tarifänderung 01.01.2017

Nr. der Bekannt- machung	Bekannt- gegeben durch	am	Kurzer Inhalt	Berichtigt	
				am	auf Seite
1					
2	LTRL		Wording: „Grundkarte“ in „Kundenkarte“ geändert		
3	LTRL		Alternative Bedienform: Bürgerbus		
4			Anlage 5 Chipkartenreglement		
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>Vorwort</u>	6 - 7
<u>Teil A</u> Allgemeine und <i>Besondere</i> Beförderungsbedingungen	
§ 1 Geltungsbereich	8
§ 2 Anspruch auf Beförderung	9
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	9
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	9 - 11
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, <i>Übergangskarten</i>	11 - 12
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise	12 - 13
§ 7 Zahlungsmittel	13
§ 8 Ungültige Fahrausweise	13 - 14
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	14 - 15
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	15 - 16
§ 11 Beförderung von Sachen	16 - 17
§ 12 Beförderung von Tieren	17
§ 13 Fundsachen	17
§ 14 Haftung	17 - 18
§ 15 Verjährung	18
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	18
§ 17 Gerichtsstand	18
§ 18 Inkrafttreten	18
<u>Teil B</u> Tarifbestimmungen	19
1 Geltungsbereich	20
2 Fahrausweise, Fahrpreise	20 - 21
3 Einzelfahrscheine	21
3.1 Einzelfahrt	22
3.2 Gruppenfahrt	22
	Seite
4 Netzkarten	22
4.1 Tageskarten	22
4.1.1 Tageskarten Single	22
4.1.2 Tageskarten Kleingruppe	23
4.2 Starterkarten	23
5 Zeitkarten	23
5.1 Wochenkarten	23 - 24
5.2 Monatskarten	24
5.3 Jahreskarten	24 - 25
5.4 Schülerjahreskarten / Schuljahr	25
5.5 Schülerjahreskarten / ganzjährig	25
5.6 SchülerTicket Vogtland	25 - 26

5.7	Übergang 1. Klasse	26
6	Fahrscheine Stadtverkehrszonen	26
6.1	5-Fahrten-Karten für Stadtverkehrszone Plauen	26
6.2	Tageskarten für Stadtverkehrszonen	26
6.3	Abendkarten für Stadtverkehrszonen	26
6.4	Monatskarten Stadtverkehrszone, personengebunden	27
6.5	Jahreskarten Stadtverkehrszonen, personengebunden	27
7	Unentgeltliche Beförderung	27 - 28
8	Übergangsregelung zu Tarifänderungen	28
Teil C Sonderregelungen / Sonderangebote		29
1	Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	29
2	Alternative Bedienformen	29
2.1	Anruf-Sammel-Taxi (AST)	29
2.2	Linientaxi (LT)	29
2.3	Anruf-Linien-Taxi (ALiTa)	29
2.4	Rufbus	29 - 30
2.5	Kleinbus	30
2.6	Bürgerbus	30
3	SchülerFerienTicket VVV/VMS	30
4	FerienTicket Sachsen (FTS)	31
4.1	Grundsatz	31
4.2	Berechtigte	31
4.3	Fahrkarte	31
4.4	Gültigkeitsdauer	31
4.5	Geltungsbereich	31 - 32
4.6	Mitnahme von Fahrrädern	32
4.7	Erstattung und Umtausch	32
4.8	Sicherung gegen Missbrauch	32
4.9	Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des FTS	32 - 33
5	Jobticket	33
6	Semesterticket der Technischen Universität Chemnitz (TUC)	33 - 34
7	Sonderangebote	34
8	EgroNet-Ticket	34
9	Anerkennung der Länder-Tickets der DB AG	34

Teil D Anlagen

- Anlage 1 Verkehrsunternehmen
- Anlage 2 Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen
- Anlage 3 Gebühren und Entgelte
- Anlage 4 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr
- Anlage 5 Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (eFAW) – vogland card mobil + (vcm+) und bargeldloses Bezahlen (girogo)
- Anlage 6 ÖPNV-Linien
- Anlage 7 Tarifzonenkarte
- Anlage 8 Fahrausweisverkaufsstellen
- Anlage 9 Abonnement - Bedingungen
- Anlage 10 Erstattung von Entgelten
- Anlage 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen HandyTicket

Vorwort

1. Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen des Nahverkehrs, in Straßenbahnen und Bussen des Linienverkehrs der im Teil A genannten Verkehrsunternehmen. Der Geltungsbereich des VTV ist im Teil D, Anlage 2 dargestellt.

2. Der Tarif enthält im

Teil A

Beförderungsbedingungen

Teil B

Tarifbestimmungen

Teil C

Sonderregelungen/Sonderangebote

Teil D

Anlagen

3. Die Ausgabe dieses Tarifs und der dazu erscheinenden Nachträge wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950 im TVA der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. durch Abdruck des Wortlautes regional in geeigneten Medien bekannt gemacht. Nachträge, Änderungen und Ergänzungen werden ebenfalls durch Abdruck ihres Wortlautes regional in geeigneten Medien bekannt gegeben.

4. Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

AEG	=	Allgemeines Eisenbahngesetz
BDSG	=	Bundesdatenschutzgesetz
BefBedV	=	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BOB	=	Bayerische Oberlandbahn GmbH
CICO	=	Check-In / Check-Out
DB AG	=	Deutsche Bahn AG
DLB	=	Die Länderbahn GmbH DLB
EBE	=	erhöhtes Beförderungsentgelt
eFAW	=	elektronischer Fahrausweis
EVO	=	Eisenbahn-Verkehrsordnung
ÖPI	=	ÖPNV-Punkte
ÖPNV	=	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefAusglV	=	Personenbeförderungsausgleichsverordnung
PBefG	=	Personenbeförderungsgesetz
PSB	=	Plauener Straßenbahn GmbH
SPNV	=	Schienenpersonennahverkehr
StPO	=	Strafprozessordnung

STV	=	SchülerTicket Vogtland
TVA	=	Tarif- und Verkehrsanzeiger
TVZ	=	Tourismus- und Verkehrszentrale
vcm+	=	vogtland card mobil+
VTV	=	Verbundtarif Vogtland
VVV	=	Verkehrsverbund Vogtland
ZVV	=	Zweckverband ÖPNV Vogtland

Züge des Nahverkehrs

RB	=	RegionalBahn
RE	=	RegionalExpress
IRE	=	InterRegioExpress
VBG	=	Regionalzug der vogtlandbahn

5. Die im Tarif genannten Entgelte und Beträge werden nur in Euro angegeben.

Teil A

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in Anlage 1 der Tarifbestimmungen aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der im Teil D Anlage 1 benannten Verkehrsunternehmen.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des PBefG sowie dem AEG und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist, wenn

- 1) der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann,
- 2) die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
- 3) die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist und
- 4) die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten.

Sachen und Tiere werden nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Fahrgäste über Gebühr belästigen (stark verschmutzte Kleidung tragen, übel riechend sind bzw. Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben).
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis 6 Jahre können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens 7 Jahre alt sind; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
 - (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet in der Regel das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Bahnanlagen und Betriebseinrichtungen zu verlassen.

- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen, auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie den für Nichtraucher gekennzeichneten Verkehrs- und Betriebsanlagen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen, die andere Fahrgäste belästigen könnten,
9. Eis- und Essenportionen und Getränke im Fahrzeug zu verzehren, die zur Verunreinigung der Kleidung von Fahrgästen oder Fahrzeugeinrichtungen führen können,
10. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren,
11. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte (Fahrräder, Rollschuhe, Inline-Skater usw.) zu benutzen, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge grundsätzlich nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt bzw. schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen verlassen anfahrende zweite bzw. weitere Züge/Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt.

- (4) Auf rechtzeitige Bitte des Kunden kann dieser grundsätzlich im Regionalverkehr mit Bussen einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch rechtzeitig dem Fahrer mitgeteilt wird.

Zum gewünschten Halt entscheidet der Fahrzeugführer unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und der Fahrplanlage.

Weitere Regelungen sind dem entsprechenden Fahrplan der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.

- (5) Busse im Regional- und Stadtverkehr sind grundsätzlich an der vorderen Wagentür zu betreten.
- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Aus Sicherheitsgründen ist insbesondere dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (8) Bei Verunreinigung von Bahnanlagen und Betriebseinrichtungen wird ein Reinigungsentgelt gemäß Anlage 3 erhoben; weitere Ansprüche bleiben unberührt.
Das Reinigungsentgelt ist an das Betriebspersonal zu entrichten. Bei Anmahnung des Betrages durch das Verkehrsunternehmen wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt erhoben.

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen sowie Verstoß gegen das Rauchverbot, werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben bzw. Beträge entsprechend Anlage 3. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

- (9) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB die Personalien festzustellen. Wenn dies verweigert wird, haben sie nach § 127 Abs. 1 StPO das Recht, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei bzw. Bundespolizei festzuhalten.
- (10) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.
- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag gemäß Anlage 3 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 2, 3 oder 4 verstoßen wird.
- (12) Nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren oder Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
- (13) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Übergangskarten

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Nahverkehrszügen in der 2. Wagenklasse. Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der Nahverkehrszüge ist ein Fahrschein "Übergang 1. Klasse" gemäß Anlage 4 zusätzlich zum bereits erworbenen Fahrschein zu lösen. Die Fahrscheine "Übergang 1. Klasse" sind vor Fahrtantritt in den Verkaufsstellen der BOB zu erwerben. Für ermäßigte Zeitkarten ist ein Übergang in die 1. Klasse nicht gestattet.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der im § 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen enthalten die Tarifbestimmungen.
- (2) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser gemäß seinen Angaben ausgefertigt ist.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Für Reisen von/nach außerhalb des Verbundraumes Vogtland sind vor Fahrtantritt grundsätzlich Fahrausweise nach gültigem Tarif der Verkehrsunternehmen bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen.

Für die Züge der DLB gilt:

Fahrscheine müssen grundsätzlich vor Fahrtantritt oder beim Betreten des Fahrzeuges an dem im Zug befindlichen Fahrscheinautomaten erworben werden. Ist dies nicht möglich, so muss der Fahrschein unverzüglich und unaufgefordert sofort nach Fahrtantritt bis spätestens beim Erreichen der nächsten Haltestation beim Zugbegleiter bzw. wenn kein Zugbegleiter im Zug vorhanden ist, beim Triebfahrzeugführer erworben werden.

- (4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerfen ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; bei Entwertern im Fahrzeug hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerfen. Befindet sich der Entwerter

an Haltestellen bzw. auf Stationen, so hat die Entwertung vor Fahrtantritt zu erfolgen.

Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

- (5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges oder, wo vorhanden, mit dem Verlassen der Bahn- bzw. Bussteige.

- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht gemäß den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen usw. werden Gebühren gemäß Anlage 3 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal ist nicht verpflichtet, den Fahrpreis weit übersteigende Geldbeträge über 5,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5,00 € nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast ein Überzahlungsgutschein bzw. eine Gutschrift über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage des Überzahlungsgutscheines bzw. der Gutschrift bei der Verwaltung des Unternehmens bzw. bei einem BOB Reisezentrum / DLB abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Überzahlungsgutscheine müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei anderen Vertriebswegen (HandyTicket u.a.m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 sowie die anfallenden Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen des Beförderungstarifes benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert, eingeschweißt, laminiert oder kopiert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 9. keine Übereinstimmung der Nummer von Grundkarte und zugehörigem Fahrausweis aufweisen,
 10. doppelt entwertet bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
 11. ohne bzw. nicht mit vollständig ausgefüllter Grundkarte genutzt werden,
 12. erst nach Kontrollbeginn entwertet werden.

Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt,
 5. für einen mitgeführten Hund keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann oder
 6. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 7. unentgeltliche Beförderung aufgrund einer Schwerbehinderung nutzt und keinen Schwerbehindertenausweis mit gültigem Beiblatt vorweisen kann,
 8. einen Einzelfahrschein oder einzelne Abschnitte einer 5-Fahrten-Karte, Stadtverkehrszone Plauen nach einer Fahrt auf eine andere Person überträgt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Absätzen 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß BefBedV § 9 sowie der EVO § 12. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Ein Fahrgast der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Wenn dies verweigert wird, kann der Fahrgast bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten werden.
- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigt nicht zur Weiterfahrt. Will der Fahrgast die Fahrt fortsetzen, so ist ein Fahrausweis zu lösen, dem ein neuer Beförderungsvertrag zu Grunde liegt.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich gemäß BefBedV § 9 sowie der EVO § 12 im Fall von Absatz 1 Nr. 2., 6. und 7., wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte (Grundkarte und zugehöriger Fahrausweis) bzw. eines Schwerbehindertenausweises mit gültigem Beiblatt war.
- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.
- (7) Der Fahrgast hat dem Verkehrsunternehmen alle für weitere Zahlungsaufforderungen/Mahnungen entstehenden Aufwendungen zu erstatten, auch wenn für die durch den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung nach 21 Kalendertagen noch kein Zahlungseingang festgestellt werden kann. Für jede weitere Zahlungsaufforderung wird ein pauschalierter Betrag gemäß Anlage 3 erhoben.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird grundsätzlich das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für nicht benutzte Einzelfahrscheine, Abschnitte der Mehrfahrtenkarten und Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.

Eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrscheinen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn ein Verkehrsunternehmen die Nichtnutzung zu vertreten hat.

- (3) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen

Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

- (4) Wird eine Fahrkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt entsprechend Anlage 10 erstattet.
- (5) Anträge nach den Absätzen (1) bis (3) sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 3 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts. Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzungen hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Die Entscheidung über Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzureichende Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.

- (5) Die Mitnahme von Fahrrädern (nicht gemeint: E-Bikes, Liegeräder, Tandems u.ä. sowie ggf. Anhänger für vorstehend genannte Fahrzeuge) wird im Rahmen der Fahrzeugkapazität gestattet. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang. Im Einzelfall entscheidet das Personal über die Mitnahme von Fahrrädern.

Wird das Fahrrad auf speziellen Fahrradanhängern transportiert, hat sich der Fahrgast vom ordnungsgemäßen Verstauen/Befestigen des Fahrrades durch das Personal zu vergewissern. Beschädigungen am Fahrrad sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Beweispflichtig für die Entstehung des Schadens auf dem Fahrradanhänger ist der Fahrgast.

- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) Von der Beförderung generell ausgeschlossen sind Elektromobile (Seniorenfahrzeuge).

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. (1), (4) und (6) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind generell an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen mit Ausnahme von Blindenführ- und Behindertenbegleithunden einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haftet generell der Tierhalter.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Unternehmen gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Anlage 3 für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat bei Aushändigung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben, sich auszuweisen und den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (3) Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens 6 Monaten einem Fundamt übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen. .

§ 14 Haftung

- (1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn - und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer vom Unternehmer verursachten Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- (3) Der Unternehmer haftet nicht bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 3 Jahren (lt. BGB 1, § 195). Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten. Für Auskünfte des Personals, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beförderung stehen, haften die Verkehrsunternehmen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Sofern es sich um Zugverspätungen, Zugausfälle und daraus resultierende Anschlussversäumnisse handelt, gelten die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr getroffenen Regelungen zu „Fahrgastrechten und Entschädigungsbedingungen im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen“.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens *gemäß § 1*.

§ 18 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt ab 01.08.2017 in Kraft.

Teil B

Tarifbestimmungen

1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren innerhalb des Verbundraumes im ÖPNV und SPNV nach AEG und PbefG.
- (2) Der Verbundraum umfasst den Vogtlandkreis (im folgenden „Verbund“ genannt). Der exakte Gültigkeitsbereich des VTV bestimmt sich nach dem in 6 aufgeführten Linienverzeichnis. Fahrscheine nach bzw. von außerhalb des Verbundraumes Vogtland sind keine Verbundfahrscheine und müssen nach dem Tarif des zur Fahrt genutzten Verkehrsunternehmens gelöst werden. Auf den Buslinien V-4 sowie V-21 verkaufte Fahrausweise von Zeulenroda bzw. Hof mit dem Ziel Plauen und umgekehrt berechtigen zum Umsteigen in der Stadtverkehrszone Plauen.
- (3) Das Verbundgebiet ist in nummerierte und namentlich benannte Tarifzonen (Anlage 7) gegliedert.
- (4) Fahrausweise sind grundsätzlich an die Geltungsdauer des genehmigten Beförderungstarifes gebunden.
Tarifänderungen und zugehörige Übergangsregelungen werden veröffentlicht.

2 Fahrausweise, Fahrpreise

- (1) Sofern eine bestimmte Fahrscheingattung keine pauschale Fahrpreisangabe enthält (z.B. Tageskarte Single), bestimmt sich der Fahrpreis aus der geringsten Anzahl von Tarifeinheiten zwischen Start und Ziel im Verbund. Die Wegstrecke zwischen Start und Ziel wird in Tarifeinheiten gemessen. Den Tarifeinheiten sind Entgelte zugeordnet (Preisstufen). Der Preis für eine Fahrt innerhalb einer Tarifzone entspricht grundsätzlich einer Tarifeinheit. Ausnahmen bilden die Tarifzonen Plauen, Reichenbach, Auerbach und Klingenthal (Stadtverkehrszonen), die separaten Preisstufen zugeordnet sind. Die Preisstufe mit der höchsten Anzahl Tarifeinheiten markiert den Maximalpreis.
- (2) Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Service- und Vorverkaufsstellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisverkaufsautomaten, als elektronischer Fahrausweis (eFAW) sowie über Handy und Internet (nur für HandyTicket-Kunden) erworben werden. Abo- und Jahreskarten werden in ausgewählten Service- und Vorverkaufsstellen ausgegeben.



In Fahrzeugen ist grundsätzlich nur ein eingeschränktes Fahrausweisangebot erhältlich. Fahrausweise, die in Fahrzeugen erworben werden, gelten allgemein zum sofortigen Fahrtantritt.

- (3) Mit mobilen Endgeräten erworbene Fahrausweise werden als HandyTickets bezeichnet (siehe Anlage 8). Der Erwerb eines Einzelfahrscheins "Erwachsener" mittels mobilen Endgerät wird rabattiert. Der Kauf von HandyTickets ist zusätzlich über das Internet-Kundenportal www.vogtlandauskunft.de möglich. Die Auslieferung erfolgt per SMS auf das mobile Endgerät. Die Tarifbestimmungen zu der jeweiligen Fahrscheingattung bleiben unberührt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung des HandyTickets sind in Anlage 11 dargestellt.



- (4) Der Fahrschein berechtigt zur Benutzung der Züge des Nahverkehrs, der Straßenbahnen und Busse des Linienverkehrs der im Teil A, § 1 genannten Verkehrsunternehmen im Verbund, die auf direktem Weg Start und Ziel verbinden. Der direkten Verbindung sind auch solche Fahrstrecken (Alternativverbindungen) gleichgestellt, die gleiche oder bessere Beförderungsbedingungen darstellen. Maßgebend sind dabei
- gleich lange oder kürzere Reisezeit,
 - reduzierte Anzahl von Umsteigevorgängen oder
 - unmittelbar zeitlich nächste Fahrmöglichkeit
- im Vergleich zur direkten Verbindung. Alternativverbindungen sind durch die Elektronische Fahrplanauskunft (TVZ 03744/19449) bestimmt.

3 Einzelfahrscheine

Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine sind zu entwerten. Die Benutzung eines Einzelfahrscheines zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig. Der Fahrschein gilt ab Entwertung, mit beliebig vielen Fahrtunterbrechungen, für eine Fahrt von Start zu Ziel in einer Richtung, ausgenommen innerhalb einer Zone, bzw. der Stadtverkehrszonen 1 / 53 / 89 / 113. Die zeitliche Gültigkeit der Fahrscheine bestimmt sich zum Zwecke der Wahrnehmung von Umsteigeberechtigung und Nutzung alternativer Verbindungen (nach Punkt 2 (9)) In den Stadtverkehrszonen gilt ausschließlich die zeitliche Gültigkeit.

	T a g e s z e i t	
	Hauptverkehrszeit	Nebenverkehrszeit
Reiseweite	Mo-Fr 06:00-18:00 Uhr	Sa, So, Feiertag und Mo-Fr 18:00-06:00 Uhr
Stadtverkehrszone	max. 45 Minuten	max. 45 Minuten
bis 4 TE	max. 45 Minuten	max. 45 Minuten
5-10 TE	max. 1,5 Stunden	max. 2 Stunden
11-20 TE	max. 2 Stunden	max. 3 Stunden
21-30 TE	max. 3 Stunden	max. 4 Stunden
31 und mehr	max. bis 04:00 Uhr des Folgetages	max. bis 04:00 Uhr des Folgetages

(3.1) **Einzelfahrt**

für

- Erwachsene (auch mittels girogo in Bus und Straßenbahn bezahlbar)
- Kinder ab Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag (auch mittels girogo im Bus bezahlbar)
- Tier (außer in Behältnissen), (auch mittels girogo im Bus bezahlbar)
- Einzelfahrscheine sind auch als HandyTicket (Erw. ist rabattiert) erhältlich
- Servicefahrschein Plauen ist beim Fahrpersonal im Plauener Stadtverkehr (Straßenbahn, Linientaxi) erhältlich.

(3.2) **ÖPI FAW**

für

- Einzelfahrt Erwachsene (rabattiert)
- Einzelfahrt Kind
- Einzelfahrt Tier (außer in Behältnissen)

Diese eFAW sind CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D Anlage 5)

(3.3) **Gruppenfahrt**

für

- Erwachsene
- Kinder ab Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag

Die Gruppe muss aus mindestens 10 zahlenden Personen bestehen, sich 7 Werktage vor der Fahrt beim Verkehrsunternehmen, Fahrscheinverkaufsagenturen oder TVZ anmelden und während der Fahrt zusammenbleiben. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, aus Kapazitätsgründen Gruppenanmeldungen abzulehnen.

Der Ausgabeort des Fahrscheines wird bei der Fahrtanmeldung vereinbart.

Gruppenfahrscheine werden ab 5 Tarifeinheiten ausgegeben. Der Erwerb eines Gruppenfahrscheines für die Stadtverkehrszonen ist nicht möglich.

Bei Schulklassenfahrten gilt für Schüler bis einschließlich 8. Klasse die Preisstufe "Kind". Kinder einer Kindergartengruppe werden unentgeltlich befördert.

4 Netzkarten

(4.1) **Tageskarten**

Die Tageskarten Single und Kleingruppe berechtigen am jeweiligen Gültigkeitstag montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und feiertags ohne zeitliche Einschränkung bis 04:00 Uhr des Folgetages zu beliebig vielen Fahrten im Verbundraum Vogtland.

Es handelt sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

(4.1.1) **Tageskarten Single**

für

eine Person (Kinder bis zur Einschulung werden unentgeltlich befördert)

Dieser FAW ist auch als:

- ÖPI Tageskarte Single (Diese eFAW sind CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D Anlage 5) bzw.
- HandyTicket erhältlich.

Tageskarte Single ist auch mittels girogo im Bus bezahlbar.

(4.1.2) Tageskarten Kleingruppe

für

max. 5 Personen ohne Altersbeschränkung (Kinder bis zur Einschulung werden unentgeltlich befördert)

Tageskarte Kleingruppe ist auch als HandyTicket erhältlich und auch mittels girogo im Bus bezahlbar.

Alle Nutzer einer Tageskarte Kleingruppe müssen die Fahrt gemeinsam antreten.

(4.2) Starterkarten

einmaliger Erwerb für

Erwachsene nach der Berufsausbildung bzw. nach Studienabschluss

personengebunden

Es handelt sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

Eine Starterkarte ist gültig, gerechnet vom 1. Gültigkeitstag bis zum gleichen Kalendertag des 6. Folgemonats. Sie berechtigt im Gültigkeitszeitraum zeitlich uneingeschränkt zu beliebig vielen Fahrten im Verbundraum Vogtland. Die mit einem Passfoto des Inhabers versehene Starterkarte ist auf Antrag erhältlich. Der Antrag ist spätestens 10 Werkzeuge vor dem Gültigkeitsbeginn des Tickets zu stellen. Bei Antragstellung ist der Nachweis eines Berufsabschlusses / Studienabschlusses und der Personalausweis vorzulegen. Die Starterkarte ist innerhalb der ersten fünf Monate nach Berufs- und Studienabschlusses erhältlich. Das Entgelt ist bar bei Antragstellung zu entrichten.

Erstattung und Umtausch ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Verlust kein Ersatz.

5 Zeitkarten

Bei Erwerb von Wochen- und Monatskarten an Fahrscheinautomaten ist der Gültigkeitsbeginn festzulegen. An Automaten, die diese Funktion nicht gestatten, gilt eine sofortige Entwertung des Fahrscheines (Kaufzeitpunkt entspricht erstem Gültigkeitstag). Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen Start und Ziel mit Fahrtunterbrechung.

Zeitkarten "Erwachsener" sind übertragbar.

Zeitkarten "Schüler, Student, Azubi" sind **nicht übertragbar und nachweispflichtig**, sie berechtigen nicht zur Nutzung der Bedienform Rufbus.

Das Entgelt der Fahrscheingattung Jahreskarten ist im Einzugsverfahren entsprechend Anlage 9 - Abo - Bedingungen oder mit 3 % Skonto bar zu entrichten.

Bei Verlust von personengebundenen Jahreskarten und Jahreskarten auf Chipkarten als eFAW kann ein Ersatz ausgefertigt werden. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 3 erhoben.

(5.1) Wochenkarten

für

Erwachsene

Wochenkarte für Erwachsene ist auch als HandyTicket erhältlich.

Eine Wochenkarte für Erwachsene ist ab dem 1. Gültigkeitstag bis 4:00 Uhr des 7. Folgetages gültig.

für
Azubi
gültig für Schüler, Student, Azubi nach PBefAusgIV § 1,
Bundesfreiwilligendienstler nach BFDG § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3,

Eine Wochenkarte für Azubi ist ab dem 1. Gültigkeitstag bis 04:00 Uhr des 7. Folgetages gültig.

Sie gilt nur in Verbindung mit einer mit einem Passfoto des Inhabers versehenen persönlichen Kundenkarte, die zugleich auch Fahrscheinantrag ist. Die Berechtigungsbestätigung auf der Kundenkarte gilt längstens 1 Jahr. Die Kundenkartennummer ist vor dem ersten Fahrtantritt gut lesbar und unauslöslich in das vorgesehene Feld auf dem Fahrschein einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Die Gültigkeit der Wochenkarten für Studenten, Schüler und Azubi kann sich auf mehrere Fahrstrecken beziehen. Hierbei wird nur die längste Fahrstrecke tarifiert.

(5.2) Monatskarten

für
Erwachsene

Eine Monatskarte für Erwachsene ist ab dem 1. Gültigkeitstag bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit am ersten Kalendertag des folgenden Monats 04:00 Uhr.

Sie berechtigt, an Wochenenden in der Zeit von Samstag 4:00 Uhr bis Montag 4:00 Uhr und an Feiertagen bis Folgetag 4:00 Uhr eine zweite erwachsene Person und max. 4 Kinder bis 15. Geburtstag kostenlos mitzunehmen.

für
Azubi
gültig für Schüler, Student, Azubi nach PBefAusgIV § 1 und
Bundesfreiwilligendienstler nach BFDG § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3,

Eine Monatskarte für Azubi ist dem 1. Gültigkeitstag bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats in Verbindung mit einer mit einem Passfoto des Inhabers versehenen persönlichen Kundenkarte, die zugleich auch Fahrscheinantrag ist, gültig. Die Berechtigungsbestätigung auf der Kundenkarte gilt längstens 1 Jahr. Die Kundenkartennummer ist vor dem ersten Fahrtantritt gut lesbar und unauslöslich in das vorgesehene Feld auf dem Fahrschein einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Die Gültigkeit der Monatskarten für Azubi kann sich auf mehrere Fahrstrecken beziehen. Hierbei wird nur die längste Fahrstrecke tarifiert.

(5.3) Jahreskarten

für
Erwachsener

Eine Jahreskarte für Erwachsene kann als Chipkarte mit eFAW ausgegeben werden. Dieser eFAW ist CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D Anlage 5)

Eine Jahreskarte für Erwachsene ist ab dem 1. Gültigkeitstag ein Jahr gültig. Die Jahreskarte ist nur mit Antrag erhältlich.

Nutzer von Jahreskarten "Erwachsener" sind berechtigt, an Wochenenden in der Zeit von Samstag 04:00 Uhr bis Montag 04:00 Uhr und an Feiertagen bis Folgetag 04:00 Uhr eine zweite erwachsene Person und max. 4 Kinder bis einschließlich 15. Geburtstag kostenlos mitzunehmen.

(5.4) Schülerjahreskarten / Schuljahr

für

Schüler, Studenten, Azubi nach PBefAusglV § 1,
Die Schülerjahreskarte / Schuljahr kann als Chipkarte mit eFAW ausgegeben werden. Dieser eFAW ist CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D Anlage 5).

Die mit einem Passfoto des Inhabers versehene Schülerjahreskarte / Schuljahr gilt bis zum letzten Schultag eines Schuljahres, nicht während der gesetzlichen Sommerferien.

Die Schülerjahreskarte / Schuljahr ist beim Aufgabenträger für Schülerbeförderung zu beantragen und werden durch diesen ausgegeben, ansonsten erfolgt die Beantragung bei den Verkehrsunternehmen.

(5.5) Schülerjahreskarten / ganzjährig

für

Schüler, Studenten, Azubi nach PBefAusglV § 1,
Bundesfreiwilligendienstler nach BFDG § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3
Die Schülerjahreskarte / ganzjährig kann als Chipkarte mit eFAW ausgegeben werden. Dieser eFAW ist CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D Anlage 5).

Die Schülerjahreskarte / ganzjährig gilt ab dem 1. Gültigkeitstag ein Jahr. Diese Jahreskarte ist mit einem Passfoto des Inhabers zu versehen und nur auf Antrag erhältlich.

Die Gültigkeit der Schülerjahreskarte für Studenten, Schüler und Azubi kann sich auf mehrere Fahrstrecken beziehen. Hierbei wird nur die längste Fahrstrecke tarifiert.

(5.6) SchülerTicket Vogtland (STV)

für

Schüler

Das STV ist ein eFAW, der mittels Chipkarte kontrolliert wird. Dieser eFAW ist CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D Anlage 5).

Die Satzung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland über die Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung (www.vogtlandauskunft.de) definiert den anspruchsberechtigten Schüler. Er hat dafür einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Das SchülerTicket Vogtland gilt grundsätzlich vom 1. Schultag des Schuljahres bis zum Vortag des Folgeschuljahres (auch in den Sommerferien) ohne zeitliche Einschränkung zu beliebig vielen Fahrten. Zeitliche Einschränkungen sind ggf. durch die Dauer von Anspruchsvoraussetzungen gemäß Schülerbeförderungssatzung möglich.

Das SchülerTicket Vogtland gilt auf allen Strecken und in allen Linienverkehrsmitteln im gesamten Verbundraum Vogtland.

Das SchülerTicket Vogtland ist personengebunden und nicht übertragbar.
Bei Verlust der Chipkarte mit eFAW kann ein Ersatz ausgefertigt werden. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 3 erhoben.

(5.7) Übergang 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist ein Fahrschein "Übergang 1. Klasse" zusätzlich zum bereits erworbenen VTV-Fahrschein zu lösen. Diese Fahrscheine werden für Einzelfahrten (im Normal- und Kindertarif) sowie für Wochen- und Monatskarten (jeweils im Normaltarif) angeboten. Sie sind vor Fahrtantritt auf den Stationen der BOB zu entwerten und nicht übertragbar. Der Verkauf erfolgt nur durch die BOB.
Die zeitliche Gültigkeit des Übergangs 1. Klasse für Einzelfahrt bzw. für Zeitkarten entspricht der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen VTV- Grundfahrscheinnes.

6 Fahrscheine Stadtverkehrszonen

(6.1) 5-Fahrten-Karten für Stadtverkehrszone Plauen

für
Erwachsene
Kinder ab Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag

Die Fahrscheinausgabe erfolgt durch 5 rabattierte Einzelfahrscheine. Die zeitliche Gültigkeit beträgt 45 Minuten ab Entwertung.

(6.2) Tageskarten für Stadtverkehrszonen

für
Erwachsene
Kinder ab Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag
Tageskarten für Stadtverkehrszonen sind auch als HandyTicket erhältlich

Die Tageskarte ist am Gültigkeitstag bis 04:00 Uhr des Folgetages gültig. Die Karte ist übertragbar.
Tageskarten Stadtverkehrszone berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in den Stadtverkehrszonen Plauen, Auerbach, Reichenbach und Klingenthal.

(6.3) Abendkarten für Stadtverkehrszonen

für
Erwachsene
Kinder ab Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag
Abendkarten für Stadtverkehrszonen sind auch als HandyTicket erhältlich

Die Abendkarte ist am Gültigkeitstag von 18:30 Uhr bis Betriebsschluss gültig. Die Karte ist übertragbar.
Abendkarten Stadtverkehrszone berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in den Stadtverkehrszonen Plauen, Auerbach, Reichenbach und Klingenthal.

(6.4) Monatskarten Stadtverkehrszonen, personengebunden

für

Erwachsene

Monatskarten Stadtverkehrszonen, personengebunden sind auch als HandyTicket erhältlich.

Gültig, ab dem 1. Gültigkeitstag bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit am ersten Kalendertag des folgenden Monats 04:00 Uhr. Im jeweiligen Gültigkeitszeitraum kann der Inhaber der personengebundenen Monatskarte zeitlich uneingeschränkt beliebig viele Fahrten in den Stadtverkehrszonen Plauen, Auerbach, Reichenbach und Klingenthal nutzen. Die Monatskarte Stadtverkehrszonen, personengebunden berechtigt zur Mitnahme eines Tieres.

Sie ist nur in Verbindung mit einer Kundenkarte gültig, auf der das Passfoto des Inhabers angebracht ist. Die Nummer der Kundenkarte muss auf den zu erwerbenden Fahrausweis übertragen werden.

(6.5) Jahreskarten Stadtverkehrszonen, personengebunden

für

Erwachsene

Diese Jahreskarte kann als Chipkarte mit eFAW ausgegeben werden. Der eFAW ist CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D Anlage 5).

Jahreskarten Stadtverkehrszonen, personengebunden sind ab Entwertungstag ein Jahr gültig. Inhaber dieser Jahreskarte können im jeweiligen Gültigkeitszeitraum ohne zeitliche Einschränkung beliebig viele Fahrten in den Stadtverkehrszonen Plauen, Auerbach, Reichenbach und Klingenthal nutzen. Die Jahreskarte Stadtverkehrszonen, personengebunden berechtigt zur Mitnahme eines Tieres.

Die Jahreskarte Stadtverkehrszonen, personengebunden ist nur auf Antrag erhältlich, dieser ist mit dem Passfoto des Inhabers zu versehen. Die Berechtigung zur Nutzung muss bei der Fahrausweiskontrolle durch ein eigenes amtliches Lichtbildausweis und Geburtsdatum nachgewiesen werden können.

Das Entgelt ist im Einzugsverfahren entsprechend Anlage 9 – Abonnement-Bedingungen – oder mit 3 % Skonto bar zu entrichten. Bei Verlust von personengebundenen Jahreskarten kann ein Ersatz ausgefertigt werden. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 3 erhoben.

7 Unentgeltliche Beförderung

Unentgeltliche Beförderung erfolgt für:

- Kinder bis zur Einschulung, auch in Kindergartengruppen
- Angehörige von Polizei und Bundespolizei in Uniform,
- Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform,
- Zollbeamtinnen/-beamte in Dienstkleidung unter Vorlage des Dienstausweises und in Zivilkleidung unter Vorlage des Dienstausweises. Diese Regelung gilt nicht in den Zügen der Eisenbahnen.
- Inhaber eines Kontrolleurausweises des Verkehrsverbundes Vogtland,
- Schwerbehinderte Menschen und deren Begleiter, Hilfsmittel, Hunde, Krankenfahrstühle usw. gemäß SGB IX §§ 145 ff,

- Handgepäck sowie Kleintiere in geeigneten Behältnissen, Kinderwagen, Skier, Schlitten sowie Reisegepäck, wenn die Sachen im Fahrgastraum untergebracht werden können,
- Fahrräder

8 Übergangsregelung zu Tarifänderungen

Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei Tarifänderungen gelten folgende allgemeine Übergangsregelungen:

Fahrscheine, die nach altem Tarif gekauft wurden, können in den Vorverkaufsstellen, Agenturen bzw. in den Verkehrsunternehmen, in welchen sie gekauft worden sind, zurückgegeben werden. Hierfür wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Rückgabemöglichkeit endet zwei Monate nach Inkrafttreten der Tarifänderung.

Die Raten der Abo-Jahreskarten werden nach gültigen Fahrpreistabellen berechnet. Nach Inkrafttreten von Tarifänderungen wird die Folgerate nach neuen Fahrpreistabellen in Rechnung gestellt.

1. Einzelfahrscheine und 5-Fahrten-Karten zum alten Preis werden noch bis 14 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung anerkannt.
2. Ungenutzte Einzelfahrscheine und 5-Fahrten-Karten (auch einzelne Abschnitte) nach altem Preis können bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten der Tarifänderung zurückgegeben werden.
3. Zeitfahrausweise (ausgenommen Jahresfahrkarten im Abo-Verfahren) zum alten Preis mit einem Gültigkeitsbeginn vor Inkrafttreten einer Tarifänderung, gelten bis zum Ablauf ihrer zeitlichen Gültigkeit.

Teil C

Sonderregelungen / Sonderangebote

1 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, gilt der Tarif des jeweiligen fahrtausführenden Verkehrsunternehmens (außer EgroNet-Ticket und SchülerFerienTicket).

2 Alternative Bedienformen

(2.1) Anruf-Sammel-Taxi (AST)

- Fahrten mit Anruf-Sammel-Taxis sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Der Fahrtwunsch ist mindestens 30 Minuten vor Abfahrt an der ersten Haltestelle dem fahrtausführenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen.
- Der AST-Tarif setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:
 1. einem gültigen Fahrausweis gemäß Verbundtarif Vogtland
 2. einem Komfortzuschlag pro Fahrgast (gemäß Anlage 3)
- Den Komfortzuschlag hat jeder Fahrgast zu entrichten, auch Fahrgäste mit Freifahrtberechtigung wie z.B. Schwerbehinderte einschließlich Begleitperson, Kinder von 0 Jahren bis einschließlich 15. Geburtstag und Tiere (außer in Behältnissen).
- Der Komfortzuschlag ist im jeweiligen Anruf-Sammel-Taxi zu entrichten.
- Das Anruf-Sammel-Taxi bietet einen besonderen Service. Der Fahrgast wird auf Wunsch im festgelegten Bedienegebiet bis vor die Haustür gefahren.

(2.2) Linientaxi (LT)

- Linientaxis ersetzen Fahrten im Straßenbahn-Linienverkehr.
- Fahrten mit Linientaxis sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Der Fahrtwunsch muss nicht vom Fahrgast angemeldet werden.
- Es gilt der Verbundtarif Vogtland. Gruppenfahrten müssen angemeldet werden.

(2.3) Anruf-Linien-Taxi (ALiTa)

- Anruf-Linien-Taxis ersetzen Fahrten im Linienverkehr
- Fahrten mit Anruf-Linien-Taxis sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Der Fahrtwunsch ist bis spätestens 22:00 Uhr am Tag vor der Fahrt unter Telefon 03741 299499 anzumelden.
- Es gilt der Verbundtarif Vogtland. Gruppenfahrten müssen angemeldet werden.

(2.4) Rufbus

- Fahrten mit Rufbussen sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Der Fahrtwunsch ist durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen (lt. Fahrplan) bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.

- Es gilt grundsätzlich der Verbundtarif Vogtland. STV und Schülerzeitkarten gelten nicht.

(2.5) **Kleinbus**

- Fahrten mit Kleinbussen sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Es besteht eine eingeschränkte Beförderungsmöglichkeit hinsichtlich der Personenzahl. Gruppenfahrten müssen angemeldet werden (ab 10 Personen).
- Es gilt der Verbundtarif Vogtland.

(2.6) **Bürgerbus**

- Bürgerbuslinien sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Es besteht eine eingeschränkte Beförderungsmöglichkeit bis max. 8 Personen.
- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze) für Kinder benutzt werden.
- Rollstühle sind in Fahrtrichtung abzustellen.
- Für anmeldepflichtige Fahrten wird kein Zuschlag erhoben.
- Es gilt der Verbundtarif Vogtland.

3 SchülerFerienTicket VVV/VMS

für
Schüler und Auszubildende bis 21. Geburtstag
Alter am ersten Ferientag ist maßgebend.

Das SchülerFerienTicket ist auch als HandyTicket erhältlich.
Es handelt sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

Die SchülerFerienTickets werden jeweils für die Sommerschulferien des Freistaates Sachsen angeboten. Sie gelten täglich ab dem auf den letzten Schultag des alten Schuljahres folgenden Tag bis 04:00 Uhr des ersten Schultages des neuen Schuljahres.

Die SchülerFerienTickets des VVV und des VMS werden gegenseitig anerkannt. Die SchülerFerienTickets gelten in allen Linienverkehrsmitteln beider Verkehrsverbünde (Straßenbahnen, Bussen, Nahverkehrszügen der Eisenbahnen, alternative Bedienformen, Drahtseilbahn Augustusburg) und weiterhin auf den Regionalbuslinien V-4 bis Zeulenroda sowie V-21 bis Hof und V-81 bis Greiz sowie auf den Regionalbuslinien 400 bis Dresden, 171 bis Seelingstädt. Inhaber des SchülerFerienTickets sind berechtigt, auf der Kursbuchstrecke 518 (Fichtelbergbahn) einmalig eine Hin- und Rückfahrt zum halben Preis gemäß des gültigen Tarifs der SDG durchzuführen. Bei den Nahverkehrszügen der Eisenbahnen beschränkt sich die Gültigkeit auf die 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich.

Das Ticket ist personengebunden. Im vorgesehenen Feld auf dem Ticket sind Name und Vorname des Inhabers unauslöschbar in Druckbuchstaben vor dem ersten und und Vorname des Inhabers unauslöschbar in Druckbuchstaben vor dem ersten Fahrtantritt einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Als Legitimation ist ein gültiger Lichtbildausweis (der Schülerschein, die gültige Kundenkarte oder eine Bescheinigung der Schule in Verbindung mit dem Personalausweis) oder die Schülerjahreskarte des abgelaufenen Schuljahres (VVV) bzw. die Abo-Monatskarte Schüler und Auszubildende oder die Schülerverbundkarte (VMS) bei der Nutzung vorzulegen.

Eine Erstattung ist nur vor Beginn des Gültigkeitszeitraumes möglich.

4 FerienTicket Sachsen (FTS)

(4.1) Grundsatz

(4.1.1) Soweit nachfolgend nicht anders genannt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verbände und der am Aktionsangebot teilnehmenden Verbundverkehrsunternehmen (VU).

(4.1.2) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast nutzt.

(4.1.3) Der Verkauf der FTS erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden VU.

(4.2) Berechtigte

Das FTS erhalten Schüler und Auszubildende sowie Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie am Bundesfreiwilligendienst bis zum 21. Geburtstag. Maßgebend ist das Alter am ersten Ferientag.

(4.3) Fahrkarte

(4.3.1) Das FTS ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Berechtigung zur Nutzung muss bei der Fahrausweiskontrolle durch ein Kontrollmedium mit Lichtbild und Geburtsdatum (Schülerschein, Kundenkarte eines beteiligten Verkehrsverbundes (u.a. Kundenkarte des VVV), Schülerjahreskarte des VVV des abgelaufenen Schuljahres ggf. in Verbindung mit dem Personalausweis) nachgewiesen werden können.

(4.3.2) Vorname und Name des Inhabers sind in dem dafür vorgesehenen Feld des FTS lesbar und unauslöschlich einzutragen.

(4.3.3) Ein Wechsel vom regionalen SchülerFerienTicket (VVV-VMS), vom SuperSommerFerienTicket (VVO-ZVON) bzw. vom Schülerferienticket für das Bundesland Sachsen-Anhalt und MDV-Gebiet zum FTS durch Nachlösen des Differenzbetrages ist nicht möglich.

(4.4) Gültigkeitsdauer

Das FTS gilt täglich, jedoch nicht montags bis freitags zwischen 04:00 Uhr und 08:00 Uhr in den Sommerferien Sachsens.

(4.5) Geltungsbereich

(4.5.1) Das FTS gilt in Sachsen sowie im gesamten Mitteldeutschen Verkehrsverbund in allen regulären Linienverkehrsmitteln (Nahverkehrszüge der Eisenbahnen, Busse, Straßenbahnen und alternative Bedienformen). Ausnahmen sind im Punkt 4.9 - Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des FTS - geregelt.

(4.5.2) Das FTS wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

(4.5.3) Soweit Schülerferientickets benachbarter Bundesländer an den Geltungsbereich des FTS's angrenzen, können diese miteinander kombiniert werden. In diesen Fällen gilt

das FTS bis zum ersten Verkehrshalt im Geltungsbereich des angrenzenden Schülerferientickets bei Vorlage des Anschlusstickets.

(4.5.4) Im sächsischen und thüringischen Teil des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds sind bei Nutzung alternativer Bedienformen, wie Rufbus, Rufbuszuschläge gemäß den für die Fahrten gültigen Tarifbestimmungen nach Teil C, Pkt. 2 des MDV-Tarifs zu zahlen. Im Verkehrsverbund Oberelbe gilt das FTS nicht in Anrufsammeltaxen.

(4.6) Mitnahme von Fahrrädern

(4.6.1) Eine unentgeltliche Mitnahme von Fahrrädern ist in allen Nahverkehrszügen im gesamten Geltungsbereich sowie in den Bussen und Straßenbahnen in den Verkehrsverbänden VMS, VVV, VVO, ZVON und MDV (außer in Halle und im sächsischen und thüringischen Teil des MDV) möglich.

(4.6.2) Die Fahrradmitnahme erfolgt nur bei entsprechender Platzkapazität. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

(4.7) Erstattung und Umtausch

(4.7.1) Eine Erstattung oder ein Umtausch des FTS's ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4.7.2) Beim FTS handelt es sich um einen Fahrschein mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund §17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. §17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

(4.8) Sicherung gegen Missbrauch

(4.8.1) Durch nachträgliche Änderung (z. B. durch Änderung des eingetragenen Namens, durch Einschweißen oder Einlaminiert) wird das FTS ungültig.

(4.8.2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend aufgeführten Tarifbestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen erhoben und bei Verdacht auf Erschleichung der Beförderungsleistung/Missbrauch (Fälschung des Tickets) das Ticket (gegen Quittung) eingezogen.

(4.9) Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des FTS

Verbund	Linie	Aussagen zur Gültigkeit des FTS
VMS	Regionalbuslinie 171	gültig auf gesamter Linie (bis Seelingstädt/Thüringen)
VMS	KBS 518 (Fichtelbergbahn)	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt zum halben Preis gemäß dem gültigen Tarif der Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft (SDG)
VMS	Drahtseilbahn Augustusburg	gültig
VMS	Regionalbuslinie 651 (Penig – Leipzig)	ungültig
VMS	Regionalbuslinie 672	ungültig im Abschnitt Pappendorf – Dresden
VMS	Regionalbuslinie 756 (Nossen – Leipzig)	ungültig
VVO	Lößnitzgrundbahn / Weißeritztalbahn	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt in einer der beiden Bahnen

VVO	Wanderschiff Bad Schandau – Hřensko	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt
VVO	Schwebebahn Dresden	ungültig
VVO	Standseilbahn Dresden	ungültig
VVO	Stadtrundfahrt Meißen	ungültig
VVO	Kirnitzschtalbahn Bad Schandau	ungültig
VVO	Aufzug Bad Schandau	ungültig
VVO	Fähre in Strehla	ungültig
VVO	Fähre in Riesa	ungültig
VVO	Fähre im Kurort Rathen	ungültig
VVO	Fähre zwischen Schöna und Hřensko	ungültig
VVV	Regionalbuslinie V-4	gültig auf gesamter Linie (bis Zeulenroda/Thüringen)
VVV	Regionalbuslinie V-21	gültig auf gesamter Linie (bis Hof/Bayern)
VVV	Regionalbuslinie V-81	gültig auf gesamter Linie (bis Greiz/Thüringen)
VVV	KBS 546 (EBx 13)	ungültig auf der gesamten Strecke Gera – Weida - Hof
ZVON	Zittauer Schmalspurbahn	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt
ZVON	Waldeisenbahn Bad Muskau	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt

5 Jobticket

Jobtickets sind spezielle personengebundene Zeitkarten und können als Chipkarte mit eFAW ausgegeben werden. Diese eFAW sind CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D Anlage 5).

Jobtickets bedürfen besonderer vertraglicher Regelungen zwischen den Verkehrsunternehmen des VVV und des beteiligten Unternehmens, für deren Arbeitnehmer das Jobticket angeboten wird. Die besonderen vertraglichen Regelungen sind bei den Verkehrsunternehmen zu erfragen.

Jobtickets sind für Erwachsene und Auszubildende erhältlich, personengebunden und nur mit Personaldokument gültig.

Nutzer des VVV-Jobtickets für Erwachsene sind berechtigt, an Wochenenden in der Zeit von Samstag 04:00 Uhr bis Montag 04:00 Uhr und an Feiertagen bis Folgetag 04:00 Uhr eine zweite erwachsene Person und max. 4 Kinder bis einschließlich 15. Geburtstag kostenlos mitzunehmen.

Jobtickets berechtigen zur unentgeltlichen Fahrradmitnahme.

6 Semesterticket der Technischen Universität Chemnitz (TUC)

Das Semesterticket berechtigt alle ordentlichen Studenten der TU Chemnitz zu beliebig vielen Fahrten auf öffentlichen Bus- und Straßenbahnlinien im VVV, soweit diese Mitglied in der verfassten Studentenschaft sind.

Es bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem VVV und dem Studentenrat

der TUC.

Für die Eisenbahnlinien im Verkehrsverbund Vogtland gelten die besonderen Regelungen des SPNV-Semestertickets Sachsen.

Als Fahrschein gilt die für das betreffende Semester ausgegebene und als Semesterticket gekennzeichnete TUC-Card bzw. der Semesterticket-Ersatzausweis der TUC in Verbindung mit einem Personaldokument des Semesterticketinhabers.

Das Semesterticket ist nicht übertragbar und gestattet die Mitnahme von eigenen Kindern bis 15. Geburtstag. Die Fahrradmitnahme ist unentgeltlich.

Als Semesterzeiträume gelten:

Wintersemester: vom 01. Oktober bis 31. März

Sommersemester: vom 01. April bis 30. September

Es handelt sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

7 Sonderangebote

Für Teilnehmer an Veranstaltungen und andere Interessenten, die für eine bestimmte Personenzahl Fahrscheine erwerben möchten, können vertragliche Vereinbarungen über eine pauschale Entrichtung des Beförderungsentgeltes und die Ausgabe entsprechend ein- oder mehrtägig gültiger Fahrscheine oder die Anerkennung anderer Dokumente als Fahrschein getroffen werden. Der Geltungsbereich entspricht dabei denen der Einzelfahrscheine oder Tageskarten.

Hierbei handelt es sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

8 EgroNet –Ticket

Der im länderverbindenden Euroregionalen Nahverkehrssystem gültige Beförderungstarif "EgroNet" gilt im gesamten Verbundgebiet Vogtland (www.egronet.de). Hierbei handelt es sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

9 Anerkennung der Länder-Tickets der DB

Die Sonderangebote der DB AG Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket werden auf allen in Anlage 1 aufgeführten Linien innerhalb des VVV entsprechend den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der DB AG als Fahrausweis anerkannt.

Im Gebiet des VVV ist die Fahrradmitnahme auch bei Nutzung eines Sachsen-Tickets unentgeltlich. Im Weiteren gelten die betreffenden Tarifbestimmungen der DB AG.

Das Sachsen-Ticket kann auch in den Verkehrsmitteln und an den Vorverkaufsstellen des VVV erworben werden.

Bei den Omnibusverkehrsunternehmen des VVV und der Plauener Straßenbahn GmbH gelten die Ländertickets von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen und Sonntagen sowie an den in ganz Sachsen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

Teil D

Anlage 1 Verkehrsunternehmen

Plauener Straßenbahn GmbH
Wiesenstraße 24, 08527 Plauen

Plauener Omnibusbetrieb GmbH
Friedrich-Eckardt-Straße 3, 08529 Plauen

Göltzschtal-Verkehr GmbH
Bachstraße 93, 08228 Rodewisch

Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH
Rosa-Luxemburg-Str. 27, 08468 Reichenbach

Edith Meichsner GmbH
Hauptstraße 4, 08304 Schönheide

Herold's-Reisen-Klingenthal
Auerbacher Str. 11, 08248 Klingenthal

Die Länderbahn GmbH DLB
Ohmstraße 2, 08496 Neumark

Bayerische Oberlandbahn GmbH
Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen

Anlage 2 Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen

zu Teil A, § 4 (5):

Ganztägig, nur zum Aussteigen
(sBB: Der Fahrgast kann zu den in Teil D Anlage 2 bekannt gegebenen Zeiten im Linienverkehr mit Bussen einen Halt auch zwischen den Haltestellen anmelden.)

zu Teil A, § 6 (12):

Siehe Anlage 5 Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (eFAW) – vogtland card mobil+ (vcm+) und bargeldloses Bezahlen (girogo)

zu Teil A, § 10 (7):

keine weitergehenden Regelungen

zu Teil A, § 11 (3), (4) und (5)

keine weitergehenden Regelungen

zu Teil A, § 16 (4):

Folgende Verkehrsunternehmen sind bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor der
söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. teilzunehmen:

Bayerische Oberlandbahn GmbH
Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen

Anlage 3 Gebühren und Entgelte

Streckenbezogene Fahrscheine

Tarif- einheiten bis	Einzelfahrt			vogtland card mobil HandyTicket		Gruppenfahrt	
	Erw.	Kind	Tier	Erw.	Kind	Erw.	Kind
4	1,40 €	1,00 €	1,00 €	1,15 €	1,00 €	entfällt	entfällt
5	1,70 €	1,00 €	1,00 €	1,40 €	1,00 €	1,20 €	0,70 €
6	2,20 €	1,30 €	1,30 €	1,80 €	1,30 €	1,50 €	0,90 €
7	2,50 €	1,50 €	1,50 €	2,00 €	1,50 €	1,70 €	1,00 €
8	2,60 €	1,60 €	1,60 €	2,10 €	1,60 €	1,80 €	1,10 €
9	2,90 €	1,70 €	1,70 €	2,35 €	1,70 €	2,00 €	1,20 €
10	3,10 €	1,90 €	1,90 €	2,50 €	1,90 €	2,10 €	1,30 €
12	3,30 €	2,00 €	2,00 €	2,65 €	2,00 €	2,20 €	1,30 €
14	3,90 €	2,30 €	2,30 €	3,15 €	2,30 €	2,70 €	1,60 €
15	4,10 €	2,50 €	2,50 €	3,30 €	2,50 €	2,80 €	1,70 €
16	4,10 €	2,50 €	2,50 €	3,30 €	2,50 €	2,80 €	1,70 €
18	4,20 €	2,50 €	2,50 €	3,40 €	2,50 €	2,90 €	1,80 €
20	4,40 €	2,60 €	2,60 €	3,55 €	2,60 €	3,00 €	1,80 €
22	5,00 €	3,00 €	3,00 €	4,00 €	3,00 €	3,40 €	2,00 €
23	5,50 €	3,30 €	3,30 €	4,40 €	3,30 €	3,80 €	2,20 €
25	5,60 €	3,40 €	3,40 €	4,50 €	3,40 €	3,90 €	2,30 €
26	6,20 €	3,70 €	3,70 €	5,00 €	3,70 €	4,20 €	2,50 €
29	6,20 €	3,70 €	3,70 €	5,00 €	3,70 €	4,20 €	2,50 €
30	6,20 €	3,70 €	3,70 €	5,00 €	3,70 €	4,20 €	2,50 €
35	7,90 €	4,70 €	4,70 €	6,35 €	4,70 €	5,40 €	3,20 €
40	7,90 €	4,70 €	4,70 €	6,35 €	4,70 €	5,40 €	3,20 €
43	9,80 €	5,90 €	5,90 €	7,85 €	5,90 €	6,70 €	4,10 €
46	9,80 €	5,90 €	5,90 €	7,85 €	5,90 €	6,70 €	4,10 €
50	9,80 €	5,90 €	5,90 €	7,85 €	5,90 €	6,70 €	4,10 €
55	12,00 €	7,20 €	7,20 €	9,60 €	7,20 €	8,20 €	4,90 €
100	12,00 €	7,20 €	7,20 €	9,60 €	7,20 €	8,20 €	4,90 €
SZ Plauen	1,40 €	1,00 €	1,00 €	1,10 €	1,00 €	entfällt	entfällt
SZ Klingenthal	1,30 €	1,00 €	1,00 €	1,10 €	1,00 €	entfällt	entfällt

SZ = Stadtverkehrszone

Tarif- einheiten bis	Wochenkarten		Monatskarten	
	Erwachsene übertragbar	Schüler, Studenten, Azubi nicht übertragbar	Erwachsene übertragbar	Schüler, Studenten, Azubi nicht übertragbar
4	11,00 €	8,00 €	36,00 €	27,00 €
5	13,00 €	9,50 €	48,00 €	35,00 €
6	16,00 €	12,00 €	55,00 €	41,00 €
7	17,00 €	12,50 €	59,00 €	44,00 €
8	19,00 €	14,00 €	66,00 €	50,00 €
9	21,00 €	15,50 €	76,00 €	57,00 €
10	21,00 €	15,50 €	83,00 €	62,00 €
12	23,00 €	17,50 €	85,00 €	63,00 €
14	25,50 €	19,00 €	94,00 €	70,00 €
15	26,50 €	19,50 €	98,00 €	74,00 €
16	27,50 €	20,50 €	105,00 €	78,00 €
18	28,50 €	21,00 €	109,00 €	82,00 €
20	32,00 €	23,50 €	114,00 €	86,00 €
22	34,00 €	25,00 €	121,00 €	90,00 €
23	34,00 €	25,00 €	121,00 €	90,00 €
25	36,00 €	26,50 €	130,00 €	97,00 €
26	37,00 €	27,50 €	135,00 €	101,00 €
29	40,00 €	30,00 €	138,00 €	103,00 €
30	40,00 €	30,00 €	138,00 €	103,00 €
35	45,50 €	33,50 €	155,00 €	117,00 €
40	51,00 €	37,50 €	168,00 €	125,00 €
43	55,00 €	41,00 €	187,00 €	140,00 €
46	58,50 €	43,00 €	197,00 €	148,00 €
50	61,50 €	45,50 €	206,00 €	154,00 €
55	68,50 €	51,00 €	225,00 €	169,00 €
100	71,00 €	52,50 €	235,00 €	176,00 €
SZ Plauen	9,20 €	6,90 €	31,60 €	23,70 €
SZ Klingenthal	10,50 €	8,00 €	35,00 €	27,00 €

SZ = Stadtverkehrszone

Jahreskarten ¹									
Tarif-	Erwachsene			Ganzjährig Schüler, Studenten, Azubi			Schuljahr Schüler, Studenten, Azubi		
einheiten	übertragbar			nicht übertragbar			nicht übertragbar		
bis	Abo		Skonto	Abo		Skonto	Abo		Skonto
4	354,00 €	/	343,00 €	266,00 €	/	258,00 €	221,00 €	/	214,00 €
5	474,00 €	/	460,00 €	356,00 €	/	345,00 €	283,00 €	/	275,00 €
6	546,00 €	/	530,00 €	410,00 €	/	398,00 €	338,00 €	/	328,00 €
7	588,00 €	/	570,00 €	441,00 €	/	428,00 €	365,00 €	/	354,00 €
8	660,00 €	/	640,00 €	495,00 €	/	480,00 €	410,00 €	/	398,00 €
9	763,00 €	/	740,00 €	572,00 €	/	555,00 €	465,00 €	/	451,00 €
10	824,00 €	/	799,00 €	618,00 €	/	599,00 €	508,00 €	/	493,00 €
12	845,00 €	/	820,00 €	634,00 €	/	615,00 €	530,00 €	/	514,00 €
14	938,00 €	/	910,00 €	703,00 €	/	682,00 €	587,00 €	/	569,00 €
15	979,00 €	/	950,00 €	734,00 €	/	712,00 €	616,00 €	/	598,00 €
16	1.051,00 €	/	1.019,00 €	788,00 €	/	764,00 €	654,00 €	/	634,00 €
18	1.092,00 €	/	1.059,00 €	819,00 €	/	794,00 €	681,00 €	/	661,00 €
20	1.144,00 €	/	1.110,00 €	858,00 €	/	832,00 €	720,00 €	/	698,00 €
22	1.206,00 €	/	1.170,00 €	904,00 €	/	877,00 €	756,00 €	/	733,00 €
23	1.206,00 €	/	1.170,00 €	904,00 €	/	877,00 €	756,00 €	/	733,00 €
25	1.298,00 €	/	1.259,00 €	974,00 €	/	945,00 €	823,00 €	/	798,00 €
26	1.350,00 €	/	1.310,00 €	1.012,00 €	/	982,00 €	838,00 €	/	813,00 €
29	1.381,00 €	/	1.340,00 €	1.036,00 €	/	1.005,00 €	865,00 €	/	839,00 €
30	1.381,00 €	/	1.340,00 €	1.036,00 €	/	1.005,00 €	865,00 €	/	839,00 €
35	1.556,00 €	/	1.509,00 €	1.167,00 €	/	1.132,00 €	983,00 €	/	954,00 €
40	1.679,00 €	/	1.629,00 €	1.260,00 €	/	1.222,00 €	1.057,00 €	/	1.025,00 €
43	1.875,00 €	/	1.819,00 €	1.406,00 €	/	1.364,00 €	1.190,00 €	/	1.154,00 €
46	1.978,00 €	/	1.919,00 €	1.484,00 €	/	1.439,00 €	1.253,00 €	/	1.215,00 €
50	2.060,00 €	/	1.998,00 €	1.545,00 €	/	1.499,00 €	1.301,00 €	/	1.262,00 €
55	2.256,00 €	/	2.188,00 €	1.692,00 €	/	1.641,00 €	1.431,00 €	/	1.388,00 €
100	2.359,00 €	/	2.288,00 €	1.770,00 €	/	1.717,00 €	1.497,00 €	/	1.452,00 €
SZ Plauen	320,00 €	/	310,40 €	240,00 €	/	232,80 €	210,00 €	/	203,70 €
SZ Klingenthal	354,00 €	/	343,00 €	266,00 €	/	258,00 €	221,00 €	/	214,00 €

¹ Abopreise / Skontopreise in EURO
SZ = Stadtverkehrszone

Stadtverkehrszonen Reichenbach, Auerbach, Klingenthal, Plauen

1.	Servicefahrchein Plauen	1,60 €
2.	5-Fahrten-Karte Erwachsener, Stadtverkehrszone Plauen	5,00 €
3.	5-Fahrten-Karte Kind, Stadtverkehrszone Plauen	3,80 €
4.	Tageskarte, Stadtverkehrszonen	3,60 €
5.	Abendkarte, Stadtverkehrszonen	1,60 €
6.	Monatskarte Stadtverkehrszonen, personengebunden	29,70 €
7.	Jahreskarte Stadtverkehrszonen, personengebunden	300,00 € / 291,00 € ¹

¹ Abopreise / Skontopreise

Netzkarten Verbundraum Vogtland

1.	Tageskarte Single / vcm Tageskarte Single	8,00 €
2.	Tageskarte Kleingruppe	16,00 €
3.	Starterkarte	99,00 €
4.	SchülerFerienTicket VVV/VMS	18,00 €
5.	FerienTicket Sachsen (im gesamten MDV, VVO, VMS, VVV, ZVON)	28,00 €
6.	SchülerTicket Vogtland	367,00 €
7.	EgroNet - Ticket (im gesamten EgroNet-Gebiet)	ab 18,00 €

Fahrschein "Übergang 1. Klasse"

1.	Einzelfahrschein, Erwachsener	1,50 €
2.	Einzelfahrschein, Kind	1,00 €
3.	Wochenkarte, Erwachsener	3,00 €
4.	Monatskarte, Erwachsener	10,00 €
	Komfortzuschlag AST	1,20 €

1.	Bearbeitungsgebühr für Erstattung von Beförderungsentgelten (Anlage A § 10 (5)) für 5-Fahrten-Karten und Gruppenfahrtscheine für alle übrigen Fahrtscheinsorten	50% des Fahrpreises 2,00 €
2.	Zahlungsaufforderungen/Mahnungen (Anlage A § 9 (6))	3,00 €
3.	Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate (Anlage A § 6 (13)) Bearbeitungsgebühr für einen nicht ausführbaren Lastschriftinzug entsprechend Abo-Bedingungen Erstellung einer Ersatz-Chipkarte vcm+, STV, Jahreskarten Fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung, Rücklastschriftgebühren (Teil A, § 7 (3))	5,00 € 10,00 € 5,00 €
4.	Schutzgebühr vcm+ – Chipkarte	4,00 €
5.	Aufbewahrung von Fundsachen (Teil A, § 13)	2,50 €
6.	Reinigungsgebühr bei Verunreinigung von Fahrzeugen und Anlagen (Anlage A § 4 (8)) mindestens bzw. in Höhe des tatsächlich entstandenen Reinigungsaufwandes gegebenenfalls Bearbeitungsentgelt	10,00 € 5,00 € 5,00 €
7.	Missbrauch der Betätigung von Alarm- und Sicherungseinrichtungen (Anlage A § 4 (11)) bei der BOB, DLB und PSB	15,00 € 200,00 €
8.	Verstoß bei der Beförderung von Tieren (Anlage A § 12 (6))	20,00 €
9.	Erhöhtes Beförderungsentgelt (Teil A, § 9 (3)) Ermäßigtes Erhöhtes Beförderungsentgelt (Teil A, § 9 (5))	60,00 € 7,00 €

Anlage 4 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

Seit dem 29.07.2009 gibt es eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zu Kundenrechten im Eisenbahnverkehr, die gegenüber dem befördernden Eisenbahnunternehmen bestehen. Unter www.fahrgastrechte.info sind dazu detaillierte Informationen sowie ein Beschwerdeformular zu finden.

Anlage 5 Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (eFAW) – vogtland card mobil + (vcm+) und bargeldloses Bezahlen (girogo)

1. Allgemeines

Fahrausweise können auch in elektronischer Form hinterlegt und mittels Chipkarten bzw. Barcodes kontrolliert werden. Im Verkehrsverbund Vogtland wird dieses elektronische Fahrgeldmanagement als „vogtland card mobil“ (vcm⁺) bezeichnet.

eFAW sind CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig. Dazu ist die Chipkarte mit eFAW unaufgefordert bei Betreten und Verlassen in den dafür ausgerüsteten Fahrzeugen an das Kartenprüf- bzw. Lesegerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

vcm⁺ umfasst folgendes Fahrausweissortiment:

- ÖPI Erwachsener
- ÖPI Kind
- ÖPI Tier
- ÖPI Tageskarte Single
- Jahreskarte Erwachsener
- Schülerjahreskarte Schuljahr
- Schülerjahreskarte ganzjährig
- SchülerTicket Vogtland STV
- Jahreskarte Stadtverkehrszonen personengebunden
- Jobticket

Als „ÖPI Fahrausweise“ werden auf dem Chip der Chipkarte hinterlegte eFAW bezeichnet, die ausschließlich aus einem ebenfalls auf dem Chip befindlichen Wertkartenspeicher gekauft werden. Der Wertkartenspeicher kann gegen Entgelt geladen werden. Es gilt hierbei, dass 1 Euro = 1 Werteinheit ist.

Das gesamte vcm⁺ - Fahrausweissortiment ist CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig.

Girogo ist ein bargeldloses Bezahlverfahren der deutschen Kreditwirtschaft und findet auch Anwendung bei nachstehenden Fahrausweisen:

		Bus	Eisenbahn	Straßenbahn
girogo	Einzelfahrt Erwachsener	✓		✓
	Einzelfahrt Kind	✓		
	Einzelfahrt Tier	✓		
	Tageskarte Single	✓		
	Tageskarte Kleingruppe	✓		

Mittels girogo bezahlte Fahrausweise sind CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig.

- (3) Chipkarten sind in den in Anlage 8 aufgeführten Fahrausweisverkaufsstellen verfügbar und gegen eine Schutzgebühr gemäß Anlage 3 zu erhalten. Um ÖPI – Fahrausweise zu nutzen ist auf der Chipkarte mit eFAW ein Mindestaufladebetrag in Höhe von 10,00 € nötig. Bei Rückgabe einer vcm⁺-Chipkarte werden die

Schutzgebühr sowie das Restguthaben der Karte ausgezahlt. Die Rückgabe ist jederzeit möglich, jedoch spätestens bis 3 Monate nach Ende der Kartenlaufzeit. Der Auslaufzeitpunkt wird in Presse, Internet und in den Verkehrsmitteln mindestens 4 Wochen im Voraus bekannt gemacht.

- (4) Jede Person, die einen eFAW erwirbt, benötigt eine Chipkarte. Die Nutzung der Chipkarte für mehrere gemeinsam reisende Personen (außer eigene Kinder bis 14 Jahre) ist unzulässig.
- (5) Bei der DLB, BOB bzw. an den Fahrscheinautomaten können nur ÖPI-Erwachsener gegen Barzahlung erworben werden. Voraussetzung ist der Besitz einer Chipkarte. ÖPI Erwachsener und Chipkarte sind bei der Fahrausweiskontrolle vorzuzeigen.
- (6) Gesperrte oder zerstörte Chipkarten werden vom Kontroll- oder Fahrpersonal eingezogen.
- (7) Im Fall einer nicht lesbaren, gesperrten oder zerstörten Chipkarte mit eFAW ist der Kunde nicht in Besitz eines gültigen Fahrausweises und muss unverzüglich einen gültigen Fahrausweis im Fahrzeug erwerben.
Gemäß Teil A § 9 erfolgt bei Kontrolle durch das Kontroll- oder Fahrpersonal die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE, 60 €), wenn kein gültiger Fahrausweis vorgewiesen werden kann. Beruht die Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder kontrollierende Unternehmen zu vertretenden Umstand, so wird das EBE niedergeschlagen. Die Gebühr für die Erstellung einer Ersatz-Chipkarte mit eFAW entfällt.
- (8) Der Kunde gibt die nicht lesbare Chipkarte an das ABO-führende Verkehrsunternehmen (STV an den VVV) oder eine in Anlage 8 benannte Fahrausweisverkaufsstelle zur Prüfung ab und fordert eine neue Chipkarte an. Die Neuausstellung kann ab Anforderungsdatum/Posteingang eine Zeitdauer von 7 Arbeitstagen beanspruchen. Bis zum Zeitpunkt des Erhalts einer neuen Chipkarte mit eFAW ist der Fahrgast verpflichtet anderweitige Fahrausweise zu erwerben. Die Erstattung der Beförderungsentgelte für die eingereichten Fahrausweise erfolgt bis zu einer Höhe des jeweiligen Entgeltes jedoch maximal für 7 Tageskarten Single. Die Erstattung erfolgt nur wenn die Prüfung ergibt, dass die Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Unternehmen zu vertretenden Umstand beruht.

2. Ersatz einer Chipkarte mit eFAW (außer STV)

Verlustrig gegangene oder physisch zerstörte (z.B. zerbrochen, geknickt, gelocht) Chipkarten mit ÖPI-Fahrausweisen werden nicht ersetzt. Schutzgebühr sowie das Restguthaben auf der Chipkarte werden nicht ausgezahlt.

Bei Verlust oder Zerstörung der Chipkarte mit einer Zeitkarte kann auf Antrag in Textform beim ausgebenden Verkehrsunternehmen Ersatz gestellt werden. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte mit eFAW wird gesperrt.

Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben. Beruht die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der neuen Chipkarte mit eFAW. Ein evtl. EBE wird niedergeschlagen.

3. Ersatz einer Chipkarte mit SchülerTicket Vogtland (STV)

Bei Verlust oder Zerstörung der Chipkarte mit STV kann auf Antrag in Textform beim ausgebenden Verkehrsunternehmen oder, sofern die Ausgabe über den Schulträger erfolgt, bei der VVV GmbH, Ersatz gestellt werden. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte mit eFAW wird gesperrt.

Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben. Beruht die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der neuen Chipkarte mit eFAW. Ein evtl. EBE wird niedergeschlagen. Die Bearbeitung kann bis zu 14 Tage dauern. Die Ersatzausfertigung muss grundsätzlich vom Kunden abgeholt werden.

4. Sperrung des eFAW

Bei Erstattung einer nicht oder nur teilweise benutzten Zeitkarte ist eine Sperrung der Chipkarte mit eFAW nach Teil A, § 10 (3) möglich.

5. Chipkartengültigkeit

Ist die Chipkartengültigkeit abgelaufen, erhält der Kunde kostenfrei eine neue Chipkarte. Der Kunde hat sich selbst rechtzeitig um den Erhalt einer neuen Chipkarte zu kümmern.

6. Änderung der Daten auf der Chipkarte mit eFAW

Ist eine Änderung des Geltungsbereiches des eFAW oder der persönlichen Daten erforderlich, werden die Änderungen in einem Kundenzentrum oder dem Abo-führenden Verkehrsunternehmen auf der vorhandenen Karte kostenfrei vorgenommen.

7. Dateninformation Chipkarten

Soweit es sich bei dem eFAW um einen personengebundenen Zeitfahrausweis handelt, wird die Chipkarte personalisiert, indem insbesondere der Name und Vorname des Inhabers, sein Geburtsdatum und Geschlecht sowie die Geltungsdauer des eFAW für die Chipkarte gespeichert werden.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit eFAW sind im Begleitschreiben die gespeicherten Daten zur Erstellung der Karte aufgeführt. (Mit Eigenanteil-Bescheid werden Kunden informiert, welche Daten zum STV gespeichert sind.)

Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Fehlerhafte Daten sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen oder, sofern die Ausgabe über den Schulträger erfolgt, bei der VVV GmbH unverzüglich, jedoch spätestens bis 7 Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitstages, in Textform oder persönlich anzuzeigen.

Die Daten auf der Chipkarte können auf Wunsch des Kunden durch Auslesen der Chipkarte in den Omnibussen oder in den Verkaufsstellen

- Tourismus- und Verkehrszentrale in Auerbach
- Informations- und Servicecenter in Plauen, ob. Bahnhof
- Servicecenter der PSB „Am Tunnel“ in Plauen

und in den Bus-Verkehrsunternehmen des VVV geprüft werden.

8. Datenschutz

Die Verkehrsunternehmen speichern alle Kundendaten in einer geschützten Datenbank. Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe findet ausschließlich im zur Erfüllung des Abo-Vertrages notwendigen Umfang statt. Die Daten erhaltenden Unternehmen sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die VU gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

Anlage 6 ÖPNV-Linien

Verkehrsunternehmen	Linienbezeichnung	Linienverlauf (fett = VTV-Gebiet)
Plauener Straßenbahn GmbH	1	Neundorf – Oberer Bahnhof
Plauener Straßenbahn GmbH	3	Waldfrieden – Neundorf
Plauener Straßenbahn GmbH	4	Reusa – Preißelpöhl
Plauener Straßenbahn GmbH	5	Südvorstadt – Plamag
Plauener Straßenbahn GmbH	6	Waldfrieden – Oberer Bahnhof
Plauener Straßenbahn GmbH	11	Bediengebiet AST Neundorf
Plauener Straßenbahn GmbH	A/Ax	Stadtpark – Wartberg/Chrieschwitz
Plauener Straßenbahn GmbH	B/Bx	Unt. Bhf/Tunnel – Ostvorstadt/Stöckigt
Plauener Straßenbahn GmbH	N1	Tunnel – Plamag
Plauener Straßenbahn GmbH	N2	Tunnel – Neundorf
Plauener Straßenbahn GmbH	N3	Tunnel – Reusa - Südvorstadt
Plauener Straßenbahn GmbH	N4	Tunnel – Preißelpöhl – Waldfrieden
Göltzschtal-Verkehr GmbH	City-Linie A	An der Sternkoppel – Auerbach, Bendelstein
Göltzschtal-Verkehr GmbH	City-Linie B	Auerbach, Bendelstein – Rempesgrün – Rodewisch
Göltzschtal-Verkehr GmbH	City-Linie E	Auerbach, Bendelstein – Friedhof – Rodewisch
Göltzschtal-Verkehr GmbH	City-Linie F	Auerbach, Gartenhaus – Göltzschtalzentrum
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-51	Tannenbergsthal – Schneckenstein
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-52	Ortsbus Falkenstein – Ellefeld – Auerbach
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-53	Falkenstein – Klingenthal über Hammerbrücke – Muldenberg
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-54	Falkenstein – Reumtengrün – Auerbach
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-55	Rodewisch – Auerbach – Falkenstein
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-56	Dorfstadt – Falkenstein – Schönau
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-57	Falkenstein – Altmannsgrün – Treuen
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-59	Rodewisch – Rützensgrün
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-60	Rodewisch – Röthenbach
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-62	Berheide – Rempesgrün – Auerbach
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-63	Rodewisch – Auerbach – Treuen
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-64	Rodewisch – Rothenkirchen – Stützensgrün
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-69	Rodewisch – Auerbach, Bendelstein
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-71	Sachsengrund – Tannenbergsthal – Muldenberg – Schöneck
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-72	Rodewisch – Rodewisch, Randsiedlung

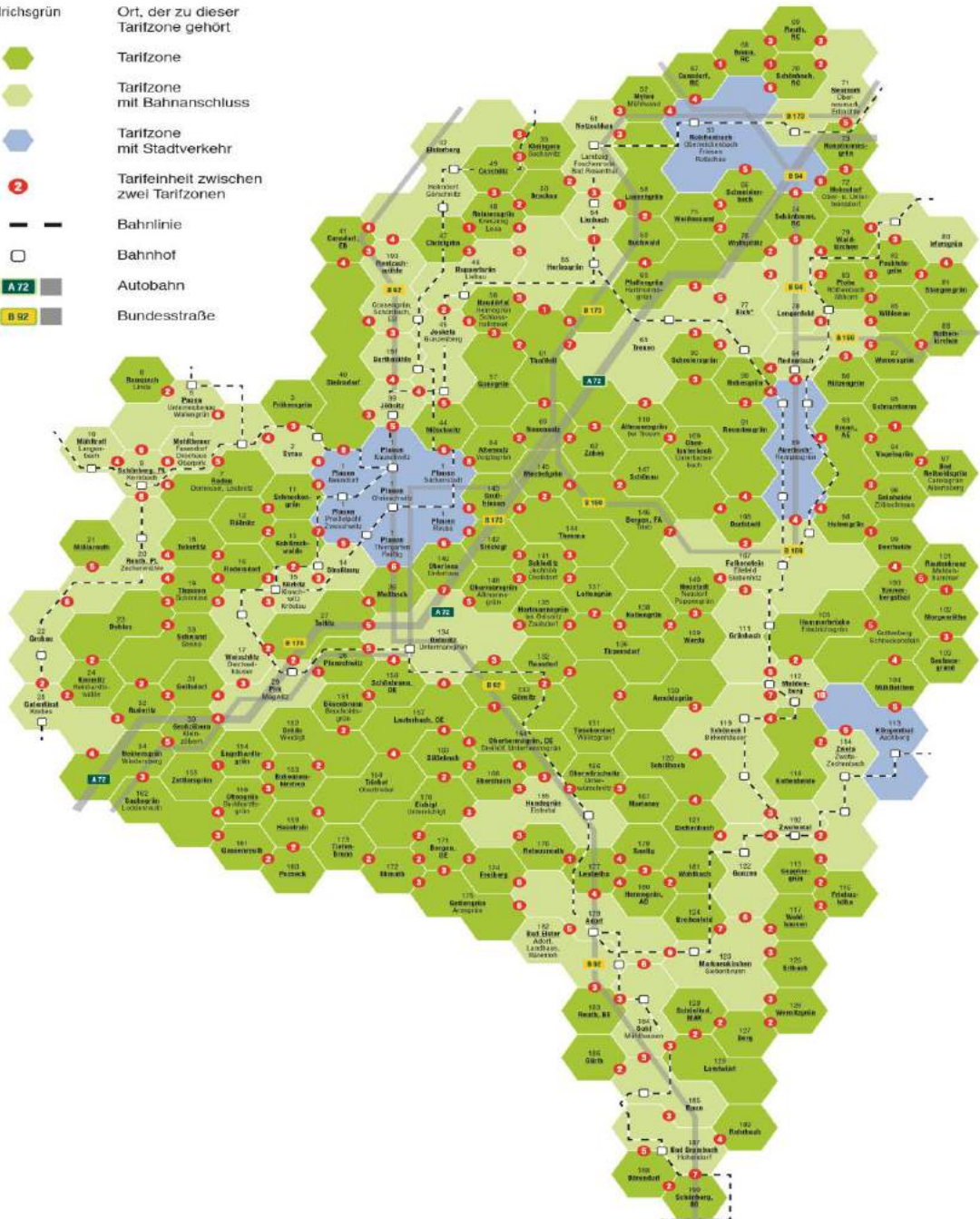
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-79	Rodewisch – Klingenthal über Auerbach – Tannenbergsthal
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-81	Reichenbach – Netzschkau – Greiz
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-83	Reichenbach – Netzschkau – Treuen
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-92	Rodewisch – Lengenfeld – Irfersgrün über Pechtelsgrün
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-96	Auerbach – Eich, Walderlebnisgarten
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-210	Rautenkranz – Schöneck – Adorf – As
Göltzschtal-Verkehr GmbH	S-404	Rodewisch – Wernesgrün – Rothenkirchen – Schönheide
Göltzschtal-Verkehr GmbH	S-413	Treuen – Eich
Göltzschtal-Verkehr GmbH	S-416	Auerbach, Seminarstraße – Auerbach, Bendelstein – Rebesgrün
Göltzschtal-Verkehr GmbH	S-418	Rothenkirchen – Wildenau
Göltzschtal-Verkehr GmbH	S-420	Ober-/Unterlauterbach – Falkenstein – Treuen – Auerbach
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	A	Oelsnitz – Oelsnitz, Siedlung
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	B	Stadtverkehr Oelsnitz
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-2a	Mehltheuer – Weischlitz
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-2b	Mehltheuer – Pausa – Ebersgrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-3	Plauen – Reuth – Mißlareuth
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-4	Plauen – Pausa – Zeulenroda
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-7	Plauen – Theuma – Bergen – Falkenstein
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-8	Lottengrün – Theuma
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-9	Plauen – Oelsnitz – Adorf – Bad Elster
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-10	Plauen – Kauschwitz – Fröbersgrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-12	Plauen – Rößnitz – Schneckengrün – Zwoschwitz – Neundorf
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-13	Plauen – Oberlosa – Unterlosa
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-14	Plauen – Leubnitz – Rodau – Schönberg – Mühltruff
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-16	Plauen – Weischlitz – Schwand – Krebs
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-19	Plauen – Jößnitz – Steinsdorf – Cossengrün – Schönbach – Elsterberg
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-21	Plauen – Pirk – Hof / Saale
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-22	Adorf – Wohlbach über Leubetha – Saalig
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-23	Bürgerbus Adorf – Jugelsburg – Remtengrün - Adorf
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-24	Bürgerbus Sohl – Reuth – Bad Elster - Sohl
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-26	Bad Elster – Reuth – Sohl – Bad Elster
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-27	Bad Elster – Bad Brambach – Schönberg
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-29	Gunzen – Schöneck – Markneukirchen
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-30	Bad Elster – Adorf - Markneukirchen – Schöneck/Klingenthal
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-31	Markneukirchen – Erlbach – Markneukirchen
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-32	Oelsnitz – Marieney – Wohlbach
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-33	Oelsnitz – Eichigt über Ebersbach – Hundsgrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-35	Oelsnitz – Oberhermsgrün – Eichig – Tiefenbrunn
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-36	Oelsnitz – Falkenstein
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-37	Oelsnitz – Dröda – Bobenneukirchen – Ottengrün

Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-38	Oelsnitz – Schöneck – Klingenthal
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-39	Oelsnitz – Taltitzer Kreuz über Magwitz/Planschwitz
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-40	Oelsnitz – Theuma – Lottengrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-41	Oelsnitz – Triebel – Wiedersberg
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-44	Oelsnitz – Gassenreuth – Hof / Saale
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-46	Markneukirchen – Breitenfeld
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-47	Markneukirchen – Wernitzgrün – Landwüst
Plauener Omnibusbetrieb GmbH & Autobusy	CZ 19	Bad Elster – As
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-220	Plauen – Talsperre Pöhl - Barthmühle
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-230	Plauen – Oelsnitz – Adorf – Bad Elster Sohl – Markneukirchen über Bad Elster – Adorf
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-201	Mechelgrün – Thoßfell
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-217	Mißlareuth – Krebes – Pirk – Rodersdorf
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-250	Plauen – Unterlosa über Stöckigt – Oberlosa
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-251	Plauen – Thiergarten – Meßbach
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-252	Pausa – Ranspach – Thierbach – Wallengrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-253	Krebes – Pirk – Weischlitz – Burgsteingebiet – Oelsnitz
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-254	Theuma – Lottengrün – Großfriesen
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-255	Mehltheuer – Mühltröf über Rodau – Kornbach – Schönberg
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-256	Oelsnitz – Adorf
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-271	Eichigt – Triebel – Wiedersberg
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-441	Stadtverkehr Reichenbach – Greiz
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	Linie A/14	Stadtverkehr Reichenbach
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	Linie B	Stadtverkehr Reichenbach
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	Linie C	Stadtverkehr Reichenbach
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-6	Plauen – Treuen – Lengenfeld
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-17	Plauen – Gansgrün – Talsperre Pöhl
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-18	Plauen – Möschwitz – Talsperre Pöhl – Reimersgrün
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-66	Rodewisch – Lengenfeld – Irfersgrün – Ebersbrunn – Zwickau
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-73	Reichenbach – Plauen über Mylau – Netzschkau – Thoßfell
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-74	Reichenbach – Lengenfeld
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-75	Neumark – Reuth – über Gospersgrün – Schönfels
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-76	Reichenbach – Schönbach – Neumark
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-77	Mylau – Reichenbach – Neumark über Cunsdorf – Brunn – Reuth
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-80	Bürgerbus Mylau – Lambzig – Foschenroda – Netzschkau
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-82	Reichenbach – Hauptmannsgrün
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-83	Reichenbach – Netzschkau – Treuen
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-84	Reichenbach – Mylau – Netzschkau – Elsterberg
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-87	Reichenbach – Netzschkau – Talsperre Pöhl
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-88	Reichenbach – Lengenfeld – Rodewisch
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-90	Lengenfeld – Waldkirchen – Irfersgrün
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-91	Bürgerbus Lengenfeld
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-93	Ortsbus Treuen – Wetzelsgrün
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-94	Ortsbus Treuen – Eich

Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-95	Hauptmannsgrün – Neumark
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-97	Treuen – Eich, Walderlebnisgarten
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-200	Bad Elster – Klingenthal – Auerbach – Reichenbach
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-221	Jocketa - Helmsgrün
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	S-102	Lengenfeld – Abhorn – Plohn
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	S-177	Reichenbach – Irfersgrün – Pechtelsgrün – Friesen
Omnibusbetrieb Meichsner GmbH	V-61	Rodewisch – Auerbach – Schnarrtanne – Schönheide
Omnibusbetrieb Meichsner GmbH	S-1	Schönheide – Schnarrtanne – Auerbach – Rodewisch über Carola-/Reiboldgrün
Omnibusbetrieb Meichsner GmbH	S-2	Schönheide – Rodewisch, Gymnasium über Schnarrtanne – Auerbach
Herold`s Reisen Klingenthal	A	Klingenthal, Kopernikusring – Klingenthal II – Klingenthal III – Aschberg
Herold`s Reisen Klingenthal	V-200	Bad Elster – Klingenthal – Auerbach – Reichenbach
Herold`s Reisen Klingenthal	S-357	Klingenthal – Schöneck – Klingenthal
vogtlandbahn (Die Länderbahn GmbH DLB)	RB 1	Zwickau – Falkenstein – Klingenthal – Kraslice
vogtlandbahn (Die Länderbahn GmbH DLB)	RB 2	Zwickau – Werdau – Plauen – Cheb / Hof(Saale)
vogtlandbahn (Die Länderbahn GmbH DLB)	RB 4	Gera – Elsterberg – Weischlitz – Plauen / Adorf
vogtlandbahn (Die Länderbahn GmbH DLB)	RB 5	Mehltheuer – Plauen – Falkenstein – Kraslice
Bayerische Oberlandbahn GmbH	RE 3	Dresden – Zwickau – Reichenbach – Plauen – Hof/Saale
Erfurter Bahn GmbH	EBx 13	Gera – Weida – Mehltheuer - Gutenfürst - Hof
Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz	14	Greiz – Friesen – Reichenbach, zwischen Reichenbach, Bahnhof - Reichenbach, Krankenhaus als Linie A
KomBus GmbH	143	Schleiz – Langenbach – Mühltruff – Plauen
KomBus GmbH	163	Hirschberg – Tanna – Reuth – Plauen
Regionalverkehr Westsachsen GmbH	136	Zwickau - Rothenkirchen
Regionalverkehr Westsachsen GmbH	181	Zwickau – Schönfels – Neumark - Reichenbach

Anlage 7 Tarifzonenkarte

- 105 Tarifzonennummer
- Hammerbrücke Tarifzonenname
- Friedrichsgrün Ort, der zu dieser Tarifzone gehört
-  Tarifzone
-  Tarifzone mit Bahnanschluss
-  Tarifzone mit Stadtverkehr
-  Tarifeinheit zwischen zwei Tarifzonen
-  Bahnlinie
-  Bahnhof
-  Autobahn
-  Bundesstraße



Anlage 8 Fahrausweisverkaufsstellen

Fahrausweissorten / Kundenkarten / Chipkarten	Omnibus	Straßenbahn	Verkehrsunternehmen Bus	Sammeltaxi	Fahrscheinverkaufsstellen POB	Tourismus- und Verkehrszentrale	Fahrscheinverkaufsstellen DLB	Fahrscheinautomaten DLB	Reisezentren bzw. Agenturen BOB	Fahrscheinautomaten BOB	Fahrscheinautomaten PSB	Fahrscheinverkaufsstellen PSB	PSB Service	Mobile Endgeräte
Einzelfahrt, Erw.	X			X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X		X	X
Einzelfahrt, Kind	X			X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X		X	X
Einzelfahrt Tier	X			X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X		X	X
Servicefahrschein Plauen		X												
ÖPI-Einzelfahrt Erw.	X	X		X				X		X	X		X	
ÖPI-Einzelfahrt Kind	X													
ÖPI-Einzelfahrt Tier	X													
ÖPI-Tageskarte Single	X													
vcm ⁺ -Chipkarte	X		X		X	X							X	
eFAW Prüfung	X		X			X							X	
Tageskarten Single	X			X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X		X	X
Tageskarten Kleingruppe	X			X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X		X	X
Antrag Starterkarte			X		X	X							X	
Gruppenfahrt	X ₂		X ₂		X ₂	X ₂	X ₂						X ₂	
EgroNet-Ticket	X		X	X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X		X	
SchülerFerienTicket	X			X	X	X	X	X	X ₃	X ₃			X	X
FerienTicket Sachsen (FTS)	X			X	X	X	X	X	X ₃	X ₃			X	
JobTicket			X											
Sachsen-Ticket	X			X	X	X	X	X	X	X			X	
Wochenkarten Erwachsener	X			X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X		X	X
Wochenkarten Schüler, Student, Azubi	X			X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X		X	X
Kundenkarte Azubi			X		X	X	X	X	X				X	
Monatskarten Erwachsener	X			X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X		X	
Monatskarten Schü- ler, Student, Azubi	X			X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X		X	
Jahreskarten Erw.			X			X							X	
Schülerjahreskarten Schuljahr bzw. ganzjährig			X			X							X	
SchülerTicket Vogtland (STV)						VVV								
5-Fahrten-Karten Stadtverkehrszone Plauen	X			X	X	X	X		X ₃	X ₃	X	X	X	X
Tageskarten für Stadtverkehrszonen	X			X	X	X	X				X		X	X
Abendkarten für Stadtverkehrszonen	X			X	X	X					X		X	X

Monatskarten für Stadtverkehrszonen, personengebunden	X				X	X			X ₃	X ₃	X		X	X
Kundenkarte für Stadtverkehrszonen			X		X	X	X	X	X				X	
Jahreskarten für Stadtverkehrszonen, personengebunden			X			X							X	

Fahrscheine für Schüler, Studenten und Azubi sind nachweispflichtig.

- 1 Fahrscheine nur für Stadtverkehrszone Plauen erhältlich
- 2 Mindestens 10 Personen, Fahrscheinverkaufsstelle wird bei Gruppenanmeldung mitgeteilt
- 3 wenn ein Fahrscheinkauf im Vorverkauf nicht möglich ist (keine Vorverkaufsstelle bzw. Vorverkaufsstelle geschlossen, Automat defekt) ist ein Erwerb im Zug statthaft

Anlage 9 Abonnement - Bedingungen

1. Grundsatz

Entsprechend der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Vogtland sind Jahreskarten im Abonnement (Abo) erhältlich.

2. Voraussetzung für ein Abo

Ein Abo-Vertrag mit einem Kunden kommt zustande, wenn dieser das Verkehrsunternehmen mittels eines unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats ermächtigt und beauftragt, von einem von ihm in Deutschland geführten Girokonto das vereinbarte Entgelt für den zu übersendenden Fahrausweis einzuziehen. Der Lastschrifteinzug erfolgt monatlich im Voraus in Raten. Der Abo-Vertrag muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte im Unternehmen vorliegen.

3. Zahlungsverzug

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlich fällig werdenden Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzustellen. Ist der Einzug des Betrages nicht möglich, kann das Unternehmen von der fristlosen Kündigung Gebrauch machen, wenn der Kunde nach einer Mahnung innerhalb von 14 Tagen die Forderung nicht beglichen hat. Durch die Kündigung wird die Abo-Jahreskarte ungültig. Sie ist dem Unternehmen unverzüglich zurückzugeben. Alle Forderungen des Unternehmens, die durch nicht fristgerechte Rückgabe der Abo-Jahreskarte entstehen, trägt der Kunde.

4. Vertragsdauer / Kündigung

Die Vertragsdauer beträgt 12 Monate und beginnt mit dem ersten Gültigkeitstag der jeweiligen Jahreskarte. Sie verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn dieser Vertrag nicht bis 14 Tage vor Ablauf des Vertrages in Textform gekündigt wird. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung muss das Kündigungsschreiben mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Kündigungstermin bei dem Unternehmen vorliegen. Bei Kündigung vor Ablauf der Vertragsdauer ist die Abo-Jahreskarte unverzüglich an das Unternehmen zurückzugeben. Da der Beförderungstarif des Verkehrsverbundes Vogtland bei Jahresfahrausweisen eine hohe Rabattierung enthält, erfolgt bei einer außerordentlichen Kündigung eine anteilige Nachforderung des bereits im Voraus gewährten Rabattes. Im Todesfall des Kunden endet der Abo-Vertrag am Tag der Rückgabe der Jahreskarte an das Verkehrsunternehmen. Bei personengebundenen

Jahreskarten (mit Passfoto) kann ein früherer Zeitpunkt anerkannt werden, wenn der entsprechende Nachweis vorliegt.

5. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen, die z.B. Wohnungswechsel und Kontoänderungen betreffen, sind mindestens 14 Tage vorher in Textform dem Unternehmen anzuzeigen.

6. Ermäßigungsansprüche (betrifft Jahreskarten Schüler, Studenten, Auszubildende)

Ermäßigungen werden nur lt. Tarif gewährt. Der Ermäßigungsanspruch ist jährlich durch die Schule auf dem Antrag bestätigen zu lassen und neu einzureichen. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes weisen mit einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste, die längstens 1 Jahr gilt, die Berechtigung zum Erwerb einer ermäßigten Zeitkarte nach.

7. Fahrausweise

Dem Kunden wird rechtzeitig vor Beginn der Gültigkeitsdauer ein Fahrausweis in Form einer Jahreskarte zugesandt bzw. eine Information zur Abholung der Jahreskarte gegeben. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von 12 Monaten wird automatisch ein neuer Fahrausweis ausgestellt bzw. eine neue Fahrtberechtigung erteilt, sofern keine Kündigung seitens des Kunden vorliegt und die Voraussetzungen für einen Abo-Vertrag gegeben sind. Bei Antragstellung von personengebundenen Jahreskarten (für Schüler, Studenten, Auszubildende und Jahreskarten Stadtverkehrszone) muss ein aktuelles Passfoto beigelegt werden bzw. in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Es ist insbesondere bei Schülern, Studenten und Auszubildenden zu aktualisieren, wenn die Erkennbarkeit nicht mehr gegeben ist. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. den mit der Chipkarte gelieferten Datenblatt sind auf Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen.

8. Verlust

Für übertragbare Jahreskarten, die nicht in Form einer Chipkarte mit eFAW ausgegeben wurden, wird bei Verlust kein Ersatz gewährt. Personengebundene Jahreskarten, die nicht in Form einer Chipkarte mit eFAW ausgegeben wurden, werden nach Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 6 ersetzt. Regelungen verlustig gegangener Chipkarte mit eFAW sind in Anlage 5 definiert.

9. Tarifänderungen

Tarifänderungen des Verkehrsverbundes Vogtland werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde mit der für ihn zutreffenden Änderung einverstanden ist. Außerdem wird das Recht einer außerordentlichen Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Tarifänderung wirksam wird, eingeräumt. In diesem Fall entfällt die Erhebung der Rabattnachforderung.

10. Schriftverkehr

Schriftverkehr zum Abonnement an das Unternehmen ist unter dem Kennwort "Abo" und der jeweiligen Kundennummer zu führen.

11. Datenschutz

Das Unternehmen stellt gem. BDSG sicher, dass persönliche Daten nur zum Zwecke der Vertragserfüllung genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Bonitätsauskünfte zum Zwecke der Kreditprüfung einzuholen.

Anlage 10 Erstattung von Entgelten

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt bei Nicht- oder nur Teilbenutzung eines Fahrausweises, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Er muss die Nicht- oder Teilbenutzung des Fahrausweises glaubhaft nachweisen.
- (2) Für in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgeschlossene Fahrausweissorten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.
- (3) Bei Nicht- oder Teilbenutzung einer Zeitkarte wird das Beförderungsentgelt unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Fahrten (je Tag 2 Einzelfahrten) gegen Abgabe des Fahrausweises erstattet (siehe Berechnungsbeispiel). Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem die Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Kalendertag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen (nicht übertragbaren) Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung des Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt, zugrunde gelegt.
- (4) Erstattungen nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen bzw. der betreffenden Vorverkaufsstelle, wo der Fahrausweis erworben wurde, zu beantragen.
- (5) Eine Teilerstattung des Fahrpreises einer Jahreskarte in Form einer Chipkarte mit eFAW im Krankheitsfall erfolgt tag genau. Die Nichtnutzung der eFAW wegen Krankheit muss mindestens 4 Wochen betragen. Eine Sperrung des eFAW für den Krankheitszeitraum ist durch den Kunden beim Abo-führenden Verkehrsunternehmen in Textform zu veranlassen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag kann eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 6 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen werden. Die Bearbeitungsgebühr und evtl. Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (7) Eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrtscheinen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ist ausgeschlossen.
- (8) Bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen Teil A § 3 Abs. 1 Nr. 2, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes. Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Persönliche Jahreskarten (mit Passfoto) werden unter Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 6 ersetzt.

Berechnungsbeispiele

a) Teilweise Nutzung des Fahrausweises – zeitlich -

Teilweise genutzte Zeitkarten werden erstattet, wobei für den Teil der Nutzung die jeweils „kleinere“ Fahrscheinsorte angerechnet wird.

Vorgehensweise:

1. Wahl der nächst kleineren Fahrscheinsorte für den genutzten Zeitraum (Jahreskarte → Monatskarte → Wochenkarte → Einzelfahrschein)
2. Fahrpreisermittlung
3. Saldieren der Fahrpreise

Beispiel:

Ein Fahrgast möchte eine Jahreskarte über 10 Tarifeinheiten nach 8 Monaten, 2 Wochen und 3 Tagen zurückgeben. Er erhält den saldierten Betrag aus Preis für die Jahreskarte und Preis der Fahrausweise für den bereits genutzten Zeitraum abzüglich der Bearbeitungsgebühr:

Preis einer Monatskarte:		83,00 €
Preis einer Wochenkarte:		21,00 €
Preis eines Einzelfahscheins:		3,10 €
8 Monate * 83,00 €	=	664,00 €
2 Wochen * 21,00 €	=	42,00 €
2 (Hin- u. Rückfahrt) * 3 Tage * 3,10 €	=	18,60 €
Summe:		724,60 €
Bereits bezahlte Jahreskarte:		799,00 €
Abzüglich des Preises, den der Fahrgast für den genutzten Zeitraum hätte entrichten müssen:		724,60 €
Abzüglich der Bearbeitungsgebühr:		2,00 €
Erstattungsbetrag:		72,40 €

Aus diesem Beispiel wird auch ersichtlich, dass durch die hohe Rabattierung der Jahreskarten eine Verrechnung ab einem bestimmten Zeitpunkt unsinnig wird.

Teilweise genutzte SchülerTickets Vogtland werden erstattet, wobei für den Teil der Nutzung der jeweils „kleinere“ Streckenfahrschein für 10 TE angerechnet wird.

b) Teilweise Nutzung des Fahrausweises – streckenbezogen -

Teilweise genutzte Streckenfahrscheine können nur unter Nachweis anteilig rückerstattet werden.

Beispiel:

Ein Fahrgast hat eine bereits bezahlte Jahreskarte von Treuen nach Plauen (20 TE). Aufgrund von Baumaßnahmen benutzt er über einen Zeitraum von 2 Monaten (60 Tage) und 2 Wochen (14 Tage) den ÖPNV nur von Herlasgrün nach Plauen (14 TE) (ist nach Abschluss der Baumaßnahme zeitlich nachweisbar).

Jahreskarte (14 TE)	=	910,00 €
Jahreskarte (20 TE)	=	1.110,00 €

Preis für genutzte Jahreskarte von Treuen nach Plauen (20 TE):

$$1.110,00 \text{ €} : 360 \text{ Tage} * 286 \text{ Tage} = 881,83 \text{ €}$$

Zuzüglich Fahrpreis während der Bauarbeiten von Herlasgrün nach Plauen (14 TE):

$$910,00 \text{ €} : 360 \text{ Tage} * 74 \text{ Tage} = 187,06 \text{ €}$$

$$\text{Summe:} = 1.068,89 \text{ €}$$

Der Fahrgast erhält zurück:

Bereits bezahlte Jahreskarte:	1.110,00 €
Abzüglich neu errechneter Preis:	1.068,89 €
Der Fahrgast erhält zurück:	<u>41,11 €</u>

Aufgrund dessen, dass für den Fahrgast Bauarbeiten nicht vorhersehbar sind und er daher die Wahl der Fahrscheinsorte im Voraus nicht entsprechend treffen kann, wird hier keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Jahreskarte wird nicht zurückgenommen und gilt für die „kurzen Fahrstrecke“ weiter.

Verfahrensweise gegenüber der Abrechnungsstelle

Bei **eindeutiger** Sachlage ist wie folgt zu verfahren:

- Fahrausweis zurücknehmen.
- Vom Kunden Name und Adresse aufnehmen.
- Den Erstattungsbetrag quittieren lassen.
- Den Sachverhalt der Monatsabrechnung an die Abrechnungsstelle beilegen.

Bei **nachzuprüfender** Sachlage ist wie folgt zu verfahren:

- Den Sachverhalt notieren.
- Fahrausweis entgegennehmen.
- Name, Adresse, Telefonnummer (zwecks evtl. auftretender Rückfragen) und Bankverbindung des Kunden notieren.
- Sachverhalt wird im Nachhinein geklärt und der Fahrgast erhält schriftlichen Bescheid und ggf. den Erstattungsbetrag überwiesen.
- Alle Unterlagen **sofort** zur weiteren Bearbeitung an die Abrechnungsstelle geben.

Anlage 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen HandyTicket

1. Allgemeines

- (1.1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von HandyTickets und ergänzen die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen¹ und Tarifbestimmungen² der am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen (im folgenden VU genannt) bzw. Verkehrsverbände (im folgenden VV genannt) speziell für das HandyTicket.
- (1.2) Die am HandyTicket Deutschland beteiligten VU und VV bieten einen Service an (im folgenden HandyTicket-Service genannt), welcher es dem registrierten Kunden (im folgenden Nutzer genannt) ermöglicht, Tickets gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am HandyTicket-Service beteiligten VU und VV bargeldlos per Handy zu erwerben.
- (1.3) Die am HandyTicket Deutschland beteiligten VU und VV bedienen sich zur Abwicklung des gesamten HandyTicket-Services eines IT-Dienstleisters, der HanseCom GmbH, Hamburg, und eines Finanzunternehmens, der LogPay Financial Services GmbH, Eschborn. Hierfür werden zur Vertragsabwicklung erforderliche, personenbezogene Daten an die o. g. Dienstleister übermittelt.
- (1.4) Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch das Finanzunternehmen Logpay Financial Services GmbH, Schwalbacher Str. 72, 65760 Eschborn, an welche sämtliche Entgeltforderungen verkauft und abgetreten wurden (Abtretungsanzeige). Die LogPay Financial Services GmbH ist Drittbegünstigter der nachfolgenden Bestimmungen. Sie ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

2. Anmeldung (Vertragsabschluss)

- (2.1) Um den HandyTicket-Service nutzen zu können, muss sich der Nutzer unter wahrheitsgemäßer Angabe der nachfolgenden Punkte bei der Verkehrsverbund Vogtland GmbH registrieren:
- Mobilfunknummer Name und vollständige Adresse (gilt nicht für das Prepaid-Verfahren)
 - Geburtsdatum (gilt nicht für das Prepaid-Verfahren)
 - E-Mail-Adresse
 - gewünschtes Bezahlverfahren entsprechend Ziffer 6.1
 - Bankverbindung mit BIC und IBAN (im Falle Lastschriftverfahren)
 - Kreditkartendaten (im Falle Kreditkartenzahlverfahren)
 - gültiges Kontrollmedium (z.B. Personalausweis, Kreditkarte, girocard etc.) gemäß Angaben auf dem Internetportal der Verkehrsverbund Vogtland GmbH
- Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z.B. Name, Adresse, Zahlverfahren und E-Mail-Adresse) unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das Finanzunternehmen berechtigt, den Nutzer mit den dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.

Interessenten aus Drittländern, die weder über einen Deutschen- oder EU-Reisepass bzw. Deutschen Personalausweis verfügen, können sich gegen Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses ihres Herkunftslandes über den Kundenservice der Verkehrsverbund Vogtland GmbH registrieren lassen und somit am HandyTicket Deutschland teilnehmen.

Die Registrierung und der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache.

Die Registrierung und Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung des HandyTicket-Services (im folgenden Nutzungsvertrag genannt) dar. Mit Bestätigung der Registrierung kommt zwischen der Verkehrsverbund Vogtland GmbH und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zustande. Der HandyTicket-Service steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. Beschränkt geschäftsfähige Personen können mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und, soweit sie im Besitz eines gültigen Kontrollmediums sind, über das Prepaid Zahlverfahren am HandyTicket Deutschland mit einem Maximalbetrag von 50 Euro teilnehmen. Für voll geschäftsfähige natürliche Personen gilt der Maximalbetrag nicht.

- (2.2) Ein Anspruch auf Registrierung für den HandyTicket-Service besteht nicht.
- (2.3) Mit Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt die Verkehrsverbund Vogtland GmbH ihren Nutzern eine einfache Lizenz zur Verwendung der Software "HandyTicket Deutschland" zur zweckgebundenen Nutzung der darin enthaltenen Funktionen. Jede anderweitige Nutzung, Änderung und/oder Modifizierung der Software ist dem Nutzer verboten. Insoweit ist es dem Nutzer auch nicht gestattet, das ihm an "HandyTicket Deutschland" eingeräumte Recht zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, abzutreten oder anderweitig zu übertragen. Die Ermittlung und Offenlegung des Quellcodes des Programms ist verboten. Im Fall des Verstoßes gegen den vereinbarten Nutzungsumfang steht der Nutzer den Vertragspartnern für den daraus resultierenden Schaden ein. Erfasst von diesem Anspruch wird insbesondere ein möglicher Folgeschaden bei Dritten. Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH übernimmt keinerlei Gewährleistung bezüglich der Anwendbarkeit und Leistungsfähigkeit von "HandyTicket Deutschland".

3. Widerrufsbelehrung gem. der Dritten Verordnung zur Änderung der BGB Informationspflichten-Verordnung vom 4. März 2008

- (3.1) Die Vertragserklärung / Registrierung für HandyTicket Deutschland kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder im persönlichen Bereich des Internetportals

(Adresse:<https://www.handyticket.de/portals/web/nutzer/vvv/login.html>)

widerrufen werden. Der Widerruf bezieht sich dabei nur auf die Vertragserklärung (Registrierung für das HandyTicket-Verfahren). Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Erklärung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie der Verpflichtung gemäß § 312g Absatz 1, Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an folgende Adresse zu richten:

Verkehrsverbund Vogtland GmbH
08209 Auerbach, Göltzschtalstraße 16
Geschäftsführung: Thorsten Müller
Handelsregister: Amtsgericht Chemnitz HRB 20992
Fax: 03744 / 830239, E-Mail: mail@vvv vogtland.de

- (3.2) **Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen (evtl. Prepaid-Guthaben oder HandyTickets) zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt beziehungsweise herausgegeben werden, muss insoweit Wertersatz geleistet werden. Dies kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllt werden müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung bzw. mit deren Empfang.
- (3.3) **Besondere Hinweise:** Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht automatisch, wenn der Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Nutzers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Nutzer selbst diese veranlasst hat.

4. Kündigung

- (4.1) Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber der Verkehrsverbund Vogtland GmbH jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal oder schriftlich kündigen. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. der vom Nutzer hinterlegten E-Mail-Adresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist, kündigen. Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von 2 Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat.
- (4.2) Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist die Verkehrsverbund Vogtland GmbH insbesondere berechtigt, wenn
- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z.B. durch Manipulation am HandyTicket-System) oder im Rahmen der Nutzung des HandyTicket-Services gegen geltendes Recht verstößt,
 - der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat,
 - eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
 - der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des HandyTicket-Services Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
 - der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
 - der Nutzer nicht mehr Besitz der angegebenen Mobilfunknummer ist und dies der Verkehrsverbund Vogtland GmbH nicht mitgeteilt hat oder
 - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Nutzungsvertrages für die Verkehrsverbund Vogtland GmbH wegen des Vertrauensverlustes (z.B. bei Manipulation) unzumutbar ist.
- Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt 4.1 entsprechend.
- (4.3) Mit Wirksamwerden der Kündigung kann mit sofortiger Wirkung der HandyTicket-Service nicht mehr genutzt werden. Das Finanzunternehmen wird ein etwa vorhandenes Guthaben nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf ein vom Nutzer anzugebendes Bankkonto gegen eine Bearbeitungsgebühr von derzeit 1,50 € überweisen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Rückzahlung ist nur innerhalb von 3 Monaten nach Kündigung (aufgrund der gesetzl. Einspruchsfristen) möglich. Die Rückzahlung erfolgt in Euro.

5. HandyTicket Erwerb und Nutzung

- (5.1) Der Nutzer muss für die Nutzung des HandyTicket-Services bei einem am HandyTicket Deutschland beteiligten VU die jeweils dort angebotenen Tickets **vor** Fahrtantritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei ihm entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. Mit der Bestellung des Tickets über das vom Nutzer angemeldete Mobilfunktelefon gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen, bei dem das Ticket gekauft wurde, durch die Bereitstellung des Tickets zustande, der Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt werden. Für die Gültigkeit des Tickets ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das Ticket gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zum **sofortigen** Fahrtantritt. Erstattungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen.
- (5.2) Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren bei Zahlungsstörungen (siehe Punkte 7.6 und 8.7 dieser Bestimmungen) sowie den gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen VU bzw. VV. Die Zahlung hat an das Finanzunternehmen zu erfolgen, an den die Verkehrsverbund Vogtland GmbH Ihren Anspruch abtritt.
- (5.3) Das Ticket auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon mit der registrierten Telefonnummer und das Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des VU vorzuzeigen und ggf. auszuhändigen (Mobiltelefon und Kontrollmedium).
- (5.4) Der Nutzer ist für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textinhaltes des Tickets verantwortlich. Dies gilt auch für die Aktualität des Kontrollmediums.
- (5.5) Nach Fahrtantritt über das Mobiltelefon erworbene Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen wird in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Tickets auf dem Mobiltelefon sind nicht übertragbar.
- (5.6) Kann der Nutzer den Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Versagens des Mobiltelefons nicht erbringen, (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen geahndet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.
- (5.7) Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweils genutzten Tarifgebietes.

6. Zahlungsweisen und Abrechnung

- (6.1) Der Nutzer kann zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen:
- Abrechnung über das Sepa-Lastschriftverfahren,
 - Abrechnung über Kreditkarte (Visa, MasterCard oder American Express)
 - Abrechnung über das Prepaid-Verfahren durch eigenständige Überweisung
 - Abrechnung über das Prepaid-Verfahren durch Überweisung per giropay
- Andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen.

Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme an einem bestimmten der genannten Zahlverfahren besteht nicht. Alle Zahlverfahren stehen voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung. Ansonsten ist die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter einzuholen. Das Finanzunternehmen wird im Rahmen des Registrierungsprozesses zum HandyTicket Deutschland eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen (ausgenommen Abrechnung über das Prepaid-Verfahren). **Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich einer positiven Bonitäts- und Datenprüfung.** Dies erfolgt durch Abgleich der angegebenen Daten zur Person gegen den Datenbestand der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. **Mit der Anmeldung zum HandyTicket Deutschland stimmt der Nutzer, falls er das Bezahlfverfahren „Kreditkarte“ oder „Lastschrift“ gewählt hat, der Überprüfung seiner Bonität zu. Bei einer Verweigerung der Zustimmung steht dem Nutzer ausschließlich das Prepaid-Zahlverfahren zur Verfügung.**

Darüber hinaus werden im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift, soweit gemäß § 28a BDSG zulässig, entsprechende Rücklastschriftdateien in den Datenbestand der SCHUFA Holding AG eingemeldet, die diese an andere Unternehmen, die am Auskunftsverfahren beteiligt sind, auf Anfrage übermittelt. Nach Ausgleich der Forderung wird der SCHUFA Holding AG die Erledigung gemeldet. Aufgrund des Ergebnisses der Bonitätsprüfung werden ggf. nur das Kreditkarten-Verfahren und das Prepaid-Verfahren zugelassen.

- (6.2) Der Einzug der erworbenen Ticketforderungen erfolgt durch das Finanzunternehmen in der Regel ab einer Gesamtforderungshöhe von 50 € sofort am nächsten Bankarbeitstag (Abweichungen bei Lastschrifteinzügen siehe 7.3). Ticketbestellungen mit einer Größe von weniger als 50 € werden zunächst gesammelt und erst ab einer Überschreitung eines Gesamtwertes von derzeit 50 € eingezogen, spätestens jedoch zum ersten Bankarbeitstag des Folgemonats. Abweichend hiervon erfolgt beim erstmaligen Wareneinkauf eine sofortige Belastung des Nutzerkontos. Dies dient zur Verifikation der vom Nutzer angegebenen Zahldaten. Die Belastung des Bankkontos bzw. der Kreditkarte ist abhängig von der Verarbeitung der Nutzerbanken bzw. des kreditkartenherausgebenden Institutes des Nutzers. Die Übersicht über die getätigten Ticketkäufe (nachfolgend Umsatzübersicht genannt) enthält Einzelkaufnachweise und ist ausschließlich elektronisch über das Internetportal vom Nutzer einsehbar und abrufbar.
- (6.3) Der Nutzer hat die Umsatzübersicht und die Abrechnung (im Falle von Lastschriftverfahren ist das der Kontoauszug, im Falle von Kreditkartenverfahren ist das die Kreditkartenabrechnung, im Falle des Prepaid-Verfahrens ist das die Umsatzübersicht) sorgfältig zu prüfen und Einwände innerhalb von 6 Wochen nach zur Verfügungsstellung der Abrechnung gegenüber der Verkehrsverbund Vogtland GmbH vorzubringen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung. Der Nutzer wird in den Umsatzübersichten auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche des Nutzers bleiben hiervon unberührt.

7. Zahlung per SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren

- (7.1) Die Wahl dieses Zahlverfahrens steht voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.
- (7.2) Bei Wahl dieses Zahlverfahrens sind weitere personenbezogene Daten (Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse) und die Bankdaten (IBAN, BIC) seitens des Nutzers für die eindeutige Zuordnung der Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieses Zahlverfahrens gibt der Nutzer mit

Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sein Einverständnis zum Lastschriftinzug von seinem angegebenen Konto in Deutschland. Im Falle, dass der Nutzer nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Kontoinhabers für den Lastschriftinzug vorliegt. Der Nutzer hat zudem sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt.

- (7.3) Der Nutzer verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Bankdaten (insbesondere Kontoinhaber, BIC und IBAN) mitzuteilen. Es wird hiermit vereinbart, dass die Frist für die Vorabankündigung (Prenotification) mindestens zwei (2) Tage vor Fälligkeit beträgt. Beim erstmaligen Einzug gilt eine Frist von mindestens fünf (5) Tagen. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege über E-Mail. Die vorstehenden Fristen entfallen bei sofortiger Fälligkeit (z.B. Kündigung, Sperre oder Limitüberschreitung).
- (7.4) Auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Mandates wird verzichtet. Der Verzicht wird hiermit gegenüber der Bank des Nutzers, der Gläubigerbank und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist der Nutzer einverstanden. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Nutzer verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an sepa@logpay.de mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Mandatsformulars. Der Nutzer erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Mandat, welches er vollständig ausgefüllt und gezeichnet an das Finanzunternehmen postalisch zurück schicken muss. Gleichzeitig ist der Nutzer verpflichtet, die Mandatsreferenznummer – wenn der Ticketkäufer nicht der Kontoinhaber ist – an diesen weiterzuleiten.
- (7.5) Das Finanzunternehmen wird im Rahmen des Registrierungsprozesses eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen. Dies erfolgt durch Abgleich der angegebenen Personendaten des Nutzers gegen den Datenbestand eines Bonitätsdienstleisters (siehe Punkt Datenschutz). Der Nutzer erklärt, dass er mit der Weitergabe, Verarbeitung und Speicherung seiner Daten hinsichtlich der vorgenannten Unternehmen einverstanden ist. Mit der Anmeldung bestätigt der Nutzer zudem, falls er das Bezahlfverfahren „Lastschrift“ gewählt hat, dass er die Überprüfung der Bonität zur Kenntnis genommen und zugestimmt hat.
- (7.6) Sollte eine Lastschrift unberechtigt vom Nutzer zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Kreditinstitut aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher Bankdaten oder Widerspruch - scheitern, so ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder die Angabe korrekter Bankdaten zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 9,25 €) sowie die anfallenden Fremdgebühren der Hausbank spätestens nach 14 Bankarbeitstagen von dem Finanzunternehmen eingezogen werden können. Selbstzahlungen wie bspw. Überweisungen – insbesondere ohne Angabe der Mobilfunknummer - durch den Nutzer werden i.d.R. nicht akzeptiert.
- (7.7) Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren besteht nicht.

8. Zahlung per Kreditkarte

- (8.1) Die Wahl dieses Zahlverfahrens steht voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.

- (8.2) Bei Wahl dieses Zahlverfahrens sind die personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und die Kreditkartendaten (Kartenart, Kartenummer, Gültigkeit, Karteninhaber, Kontrollnummer) des Nutzers für die Bezahlung der Tickets erforderlich.
- (8.3) Im Rahmen des Registrierungsprozesses erfolgt eine Prüfung der angegebenen Kreditkartendaten. Dabei werden die Daten an das jeweilige, die Kreditkarte ausgebende Institut übermittelt und ein Betrag in Höhe von 1 € angefragt. Eine Verbuchung bzw. ein Einzug des angefragten Betrages erfolgt nicht.
- (8.4) Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Tickets über das Kreditkarten-Verfahren ist nur mit Visa oder MasterCard oder American Express möglich. Andere Kreditkarten werden derzeit nicht akzeptiert. Der Zeitpunkt der Abrechnung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers festgelegt. Die Einreichung der Ticketbeträge, die der Nutzer in einem Monat gekauft hat, erfolgt durch das Finanzunternehmen gemäß 6.2 bei dem Kreditkartenherausgeber des Nutzers. Im Falle, dass der Nutzer nicht der Karteninhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Karteninhabers für die Belastung vorliegt. Der Nutzer hat zudem sicher zu stellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt.
- (8.5) Das System des Finanzunternehmens überprüft die vom Nutzer angegebenen Zahlungsdaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des kreditkartenausgebenden Institutes. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, so erhält der Nutzer eine Fehlermeldung.
Der Zeitpunkt der Abbuchung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers mit seinem kreditkartenausgebenden Institut festgelegt.
- (8.6) Das Finanzunternehmen ist für alle Kreditkartentransaktionen des Nutzers (Karteninhaber) in Bezug zum HandyTicket-Service, einschließlich des Kundenservices bei Rückfragen zum eingereichten Betrag verantwortlich.
- (8.7) Sollte der Nutzer ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder die Einreichung der Forderung bei seinem Kreditkartenherausgeber aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung oder versäumte Mitteilung der Kartensperrung bei Verlust oder Diebstahl - scheitern, so ist der Nutzer verpflichtet, zusätzlich zu dem Betrag aus den im Vorfeld in Anspruch genommenen Tickets, die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 9,25 €) sowie die angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten- Acquirers zu tragen. Selbstzahlungen wie bspw. Überweisungen durch den Nutzer werden nicht akzeptiert.
- (8.8) Der Nutzer hat den Verlust, Diebstahl oder anderen Missbrauch bezüglich seiner Kreditkarte der Verkehrsverbund Vogtland GmbH und dem Finanzunternehmen unverzüglich über das entsprechende Internetportal oder über die Hotline unter Angabe seines Namens, der vollständigen Wohnadresse, des Geburtsdatums, seiner Mobilfunknummer und i.d.R. der Kreditkartennummer mitzuteilen.
- (8.9) Die gekauften Tickets werden dem Nutzer in der Kreditkartenabrechnung seines Kreditkartenherausgebers als Gesamtbetrag in Euro übermittelt. Detaillierte Informationen über die Zusammensetzung des Gesamtbetrages kann der Nutzer über das Internetportal einsehen und abrufen.
- (8.10) Ein Anspruch des Nutzers an der Teilnahme am Kreditkarten-Verfahren besteht nicht.

9. Zahlung per Prepaid-Verfahren durch eigenständige Überweisung (Vorauszahlung)

- (9.1) Bei Wahl dieses Zahlverfahrens ist im Rahmen der Registrierung ausschließlich die Erhebung der Mobilfunknummer und der Nummer des Kontrollmediums erforderlich. Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, ist er verpflichtet, eigenständig einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 €, welcher zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist, im Voraus auf ein von dem Finanzunternehmen angegebene Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Dabei hat der Nutzer als „Verwendungszweck“ - zwingend an erster Stelle - seine Mobilfunknummer anzugeben. Es darf je Überweisung nur eine Mobilfunknummer angegeben werden.
- (9.2) Der HandyTicket-Service wird erst freigeschaltet, wenn dieser Betrag auf dem Konto des Finanzunternehmens eingeht. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.

10. Zahlung per Prepaid- Verfahren durch Überweisung über giro pay (Vorauszahlung)

- (10.1) Bei Wahl dieses Zahlverfahrens ist im Rahmen der Registrierung ausschließlich die Erhebung der Mobilfunknummer und der Nummer des Kontrollmediums erforderlich. Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, kann er mittels giro pay einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 € über das Online Banking-Verfahren seiner Bank von seinem Konto überweisen. Das Guthaben wird zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genutzt. Die Zahlung wird im Voraus auf ein von dem Finanzunternehmen angegebenes Konto vom Bankkonto des Nutzers überwiesen.
- (10.2) Voraussetzung für die Teilnahme am Prepaid-Verfahren durch Überweisung über giro pay ist die Teilnahme der Bank des Nutzers am giro pay-Verfahren. Durch die Eingabe der Bankleitzahl bzw. der BIC der Bank des Nutzers im Rahmen des Überweisungsprozesses wird dem Nutzer angezeigt, ob die Bank des Nutzers am giro pay-Verfahren teilnimmt. Des Weiteren muss der Nutzer für das Online Banking-Verfahren bei seiner Bank zugelassen sein und über eine entsprechende TAN zur Freigabe der Transaktion verfügen. Eine Überweisung über giro pay ist nur dann möglich, wenn das Konto des Nutzers über ein entsprechendes Guthaben bzw. einen ausreichenden Verfügungsrahmen verfügt.
- (10.3) Der HandyTicket-Service wird freigeschaltet, wenn die giro pay-Überweisung erfolgreich durchgeführt wurde. Der Nutzer erhält hierüber direkt nach Abschluss der Transaktion eine Bestätigung oder Ablehnung. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.
- (10.4) Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme am Prepaid-Verfahren besteht nicht.

11. Sperren

- (11.1) Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des VU, bei dem er registriert ist, und dem Finanzunternehmen anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Mobilfunkgerätes bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH unterstützt den

Nutzer dahingehend, dass die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt wird.

- (11.2) Stellt ein VU, ein VV oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. Jeder erfolgte Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Kunden veranlasst.
- (11.3) Für den Fall einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere HandyTicket-Käufe gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch das Finanzunternehmen über die erfolgte Sperrung informiert. In diesem Fall können weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren, auf den Nutzer zukommen.

12. Datenschutz

- (12.1) Die Daten werden von der Verkehrsverbund Vogtland GmbH und/oder den Dienstleistern erhoben, gespeichert und verwaltet. Hierbei wird zwischen personenbezogenen, Nutzungs- und Umsatzdaten unterschieden.
- (12.2) Die von der Verkehrsverbund Vogtland GmbH bzw. den Dienstleistern erhobenen Nutzungsdaten werden im System 12 Monate nach Abschluss der Transaktionen endgültig gelöscht, danach sind sie nicht mehr einsehbar. Personenbezogene Daten werden 12 Monate nach Kündigung und Abschluss aller Transaktionen archiviert, danach sind diese nicht mehr einsehbar. Die Archivierungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.
- (12.3) Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH kann die personenbezogenen Daten der bei ihr angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern. Die personenbezogenen Daten werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Nutzers nicht für Werbezwecke genutzt. Die Dienstleister dürfen diese Daten nur im Rahmen des Vertragszwecks nutzen und zur Durchführung der Abrechnung speichern. Die anderen am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.
- (12.4) Mit der Registrierung sowie mit jeder einzelnen Nutzung erklärt der Nutzer sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung sowie jede Änderung der vorgenannten Daten) sowie die Forderung betreffenden Daten zum Zwecke der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung an die folgenden Unternehmen weitergegeben werden können:
- LogPay Financial Services GmbH, Schwalbacher Straße 72, 65760 Eschborn („LogPay GmbH“)
 - SCHUFA Holding GmbH, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden („SCHUFA“)
 - diagonal inkasso GmbH, Bremer Straße 11, 21244 Buchholz i.d.N.

Das Finanzunternehmen ist ihrerseits zur Prüfung und Weitergabe der Daten an die vorgenannten Inkassounternehmen, Auskunftfeien und Scoringdienstleister berechtigt.

Die Weitergabe an Inkassounternehmen ist insbesondere zulässig, wenn eine der unter § 28 Absatz 1 BDSG genannten Voraussetzungen vorliegt. Auf die Übermittlung wird der Nutzer hiermit ausdrücklich hingewiesen. Auf die berechtigten

Belange des Nutzers ist Rücksicht zu nehmen. Ergänzend gelten die Vorschriften des § 28 BDSG und des § 28a BDSG. Die Weitergabe ist auch zulässig zum Zwecke der Identitätsprüfung.

- (12.5) Mit jeder einzelnen Nutzung des HandyTicket-Services erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine Nutzungsdaten auf Basis der von dem Nutzer angegebenen Mobilfunknummer bei Bedarf von allen teilnehmenden Regionen eingesehen werden können. Dies dient insbesondere der Klärung bei Unstimmigkeiten für Fahrten in fremden Regionen.
- (12.6) Daten aus Sperrlisteneinträgen werden 6 Monate nach Fortfall des Sperrgrundes gelöscht.

13. Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z.B. Adresse und Kontoverbindung, Mobilfunknummer und gültiges Kontrollmedium) unverzüglich der Verkehrsverbund Vogtland GmbH mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist die Verkehrsverbund Vogtland GmbH berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Die persönliche Identifikations-Nummer (PIN), die ihm bei der Anmeldung für seinen persönlichen Internetzugang zugesendet wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

14. Haftung der am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen/ Verkehrsverbände und Dienstleister

Zur Nutzung des HandyTicket-Services ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. Die VU und VV und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die VU, die VV noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

Der gesamte Schriftverkehr ist an die genannten Anschriften/Mail-Adressen zu richten:

Verkehrsverbund Vogtland GmbH
Geschäftsführer: Thorsten Müller
Postanschrift: Göltzschtalstraße 16, 08209 Auerbach
Telefon: 03744/8302 - 0
Telefax: 03744/830239
E-Mail: mail@vzvogtland.de

¹ Beförderungsbedingungen: <http://www.vogtlandauskunft.de/tickets/tarifbest/befoerd-bed.htm>

² Tarifbestimmungen: <http://www.vogtlandauskunft.de/tickets/tarifbest/index.htm>